

Vorlage an den Landrat

Titel: 2017-350
Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2016

Datum: 19. September 2017

Nummer: 2017-350

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-350

Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2016

vom 19. September 2017

1. Grundlage

Gestützt auf § 12 des kantonalen Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA; SGS 814) ermächtigt der Regierungsrat seit 2014 für die Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe als Kontrollorgan einen Dritten. Er berücksichtigt dabei die branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner. In der Folge wurde mit der Zentralen Arbeitsmarktkontrolle, ZAK eine entsprechende Leistungsvereinbarung für die Periode 2014-2016 abgeschlossen.

Die ZAK nahm somit im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe mit Inkrafttreten des GSA und der Leistungsvereinbarung eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahr, weshalb sie für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung 2014-2016 den Aufsichtsmechanismen der kantonalen Aufsichtsbehörden (Regierungsrat, Landrat) untersteht.

Nach § 12 Abs. 4 GSA hat der Regierungsrat „über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel“ zu wachen und darüber dem Landrat jährlich Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat kommt dieser Pflicht mittels der vorliegenden Landratsvorlage betreffend das Berichtsjahr 2016 nach.

2. Dualer Vollzugsmechanismus im Kanton Basel-Landschaft

2.1. Leistungsvereinbarung 2014-2016

Mit der Inkraftsetzung des GSA per 14. Februar 2014 hat die bereits seit 2010 bestehende Aufteilung der Vollzugszuständigkeiten in § 12 ihren Niederschlag auf gesetzlicher Stufe gefunden.

In Vollzug des in § 12 GSA stipulierten gesetzlichen Auftrags (Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe) beschloss der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 27. Januar 2015 (RRB Nr. 0145) die Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung mit der ZAK. Am 2. März 2015 wurde die Leistungsvereinbarung beidseitig unterzeichnet mit der Laufzeit 2014-2016. Die Leistungsvereinbarung trat rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft (vgl. Leistungsvereinbarung ZAK 2014-2016 in der Beilage).

2.2. Übersicht Leistungsvereinbarungen

Die mittels Leistungsvereinbarung geregelten Vorgaben und Pauschalvergütungen an die ZAK lauten wie folgt:

	Jahr	Stellenprozente	Quantitatives Kontrollziel	Vergütung
1. Leistungsvereinbarung	2010	300	keines	CHF 380'000 pauschal
2. Leistungsvereinbarung	2011 - 2013	300	keines	CHF 380'000 pauschal/Jahr
3. Leistungsvereinbarung	2014 - 2016	mind. 300	300 Kontrollen, wovon mindestens 200 Betriebskontrollen	CHF 650'000 pauschal/Jahr

Die Erhöhung der Vergütung in der Leistungsvereinbarung 2014-2016 um CHF 270'000 pauschal/Jahr gegenüber den Vorjahren gründet darin, dass der Gesetzgeber des GSA mit der gesetzlich vorgesehenen Vollzugsdelegation an die ZAK einen grösseren Wirkungsgrad bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit im Baugewerbe verfolgt hat (vgl. Ziff. 4.3 der Vorlage an den Landrat Nr. 2013/438 vom 28. November 2013 „Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission (Ersatz des geltenden Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit, GSA)“). In Umsetzung dessen legte die ZAK einen entsprechenden Business-Plan vor.

3. Hintergrundinformationen zur Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK

Bei der ZAK handelt es sich um einen von den Dachverbänden der Baselbieter Sozialpartner des Baugewerbes gegründeten und am 1. Februar 2007 im Handelsregister eingetragenen privatrechtlichen Verein mit Sitz in Liestal (Grammetstrasse 16, 4410 Liestal).

Die ZAK hat eine geschlossene Anzahl von acht Mitgliedern, welche allesamt im Vorstand der ZAK vertreten sind. Die Wirtschaftskammer Baselland als Dachverband der Arbeitgeber- und der Gewerkschaftsbund Baselland als Dachverband der Arbeitnehmerverbände der Baselbieter Bauwirtschaft bestimmen je vier Personen als Mitglieder der ZAK.

Bis Ende 2016 verfügte die ZAK weder über eigenes Personal noch über eine eigene Infrastruktur. Die ZAK kaufte diese Ressourcen vielmehr bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG ein. Zu diesem Zwecke bestand zwischen der ZAK und der AMS Arbeitsmarkt-Services AG ein Leistungsvertrag. Es ist auch die AMS Arbeitsmarkt-Services AG, welche über die erwähnte Leistungsvereinbarung die Geschäftsstelle der ZAK führte.

Das Aktienkapital der AMS Arbeitsmarkt-Services AG befand sich in der Berichtsperiode zu 100 % im Besitz der Gewerblichen Familienausgleichskasse GEFAK, eine Institution der Wirtschaftskammer Baselland. Die AMS Arbeitsmarkt-Services AG wurde am 13. September 2012 im Handelsregister eingetragen. Vor diesem Zeitpunkt war die heutige AMS Arbeitsmarkt-Services AG eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit bzw. eine Abteilung der Familienausgleichskasse GEFAK.

Um den veränderten Ansprüchen betreffend Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen und von Kontrollen gemäss der Entsendegesetzgebung zu entsprechen und namentlich auch, um der jüngeren Auslegung von § 12 Abs. 2 Bst. a GSA Genüge zu tun, wonach auch das von den Sozialpartnern errichtete und gemeinsam getragene Kontrollorgan die operative Kontrolltätigkeit operativ vollumfänglich selber – das heisst, mit eigenen personellen und infrastrukturellen Ressourcen – ausführen muss, wurde per Anfang Januar 2017 mittels einer neuen Leistungsvereinbarung der paritätisch getragene Verein Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, mit dem Vollzug der Schwarzarbeitskontrollen im Baselbieter Baugewerbe betraut.

4. Aufgaben des Regierungsrates

Nach § 12 Abs. 4 GSA hat der Regierungsrat „über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel“ zu wachen und darüber dem Landrat jährlich Bericht zu erstatten.

Die Pflicht des Regierungsrats, über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung zu wachen, erfährt ihre Präzisierung in folgenden Rechtserlassen:

§ 76 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; SGS 100):

Er [d.h. der Regierungsrat] sorgt für eine zweckmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation.

§ 80 Abs. 4 KV:

Der Rechtsschutz der Bürger und die Aufsicht durch Landrat und Regierungsrat müssen in jedem Fall sichergestellt sein.

§ 4 Abs. 1 Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140):

Der Regierungsrat stellt die rechtmässige, zweckmässige und leistungsfähige Tätigkeit der gesamten kantonalen Verwaltung sicher.

Die Pflicht des Regierungsrats, über die wirksame Verwendung der eingesetzten (staatlichen) Mittel zu wachen, erfährt ihre Präzisierung sodann in folgenden Rechtserlassen:

§ 129 Abs. 1 KV:

Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. [...]

§ 2 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz (SGS 310):

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben. Die Haushaltsführung begrenzt die Höhe der Schulden im Hinblick auf eine tragbare Zinsbelastung.

§ 4 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz:

Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. [...]

§ 4 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz:

Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung zu suchen.

Damit der Regierungsrat seine Aufgaben im Sinne von § 12 Abs. 4 GSA erfüllen kann, bedarf es notwendigerweise eines schriftlichen Berichts des Vertragspartners ZAK, welcher sich zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung und zur wirksamen Verwendung der eingesetzten Mittel äussert.

Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat in der Leistungsvereinbarung ZAK 2014-2016 in Ziff. 5.2 die Pflicht der ZAK stipuliert, auf Ende des Quartals des Folgejahres in schriftlicher Form an den Regierungsrat zu Händen des Landrats über ihre Tätigkeit im Vorjahr zu berichten.

5. Berichtsthemen

Zur Beurteilung, ob die ZAK die Leistungsvereinbarung für das Berichtsjahr 2016 eingehalten hat und ob die staatlichen Gelder wirksam eingesetzt worden sind, bedarf es der Prüfung, ob bzw. in welchem Rahmen die ZAK ihren sich aus dem Gesetz und der Leistungsvereinbarung ergebenden Anforderungen nachgelebt hat.

Der vorliegende Bericht des Regierungsrats hat demnach zwei wesentliche Prüft Themen zum Gegenstand:

- die Einhaltung der Leistungsvereinbarung 2014-2016 mit der ZAK im Berichtsjahr 2016 (siehe unten Ziff. 6);
- die wirksame Verwendung der eingesetzten staatlichen Mittel (siehe unten Ziff. 7).

6. Zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung ZAK (Berichtsjahr 2016)

6.1. Kontrollziele

6.1.1. Quantitative Kontrollziele

Aus Ziff. 3.3 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 ergibt sich die Zielvorgabe, dass die ZAK jährlich 300 Kontrollen durchzuführen hat, wovon mindestens 200 Betriebskontrollen sein müssen. Diese Formulierung ist dahingehend zu präzisieren, dass für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung massgebend ist, dass nur abgeschlossene Kontrollen als durchgeführte Kontrollen gelten können.

Dabei ist die Zahl der 200 abgeschlossenen Betriebskontrollen als Hauptindikator zu sehen. Von den quantitativen Kontrollzielen kann ausnahmsweise in begründeten Fällen bis maximal 20% nach unten abgewichen werden (vgl. Ziff. 3.3.3 Leistungsvereinbarung ZAK 2014-2016).

Die ZAK äussert sich hierzu in ihrem Jahresbericht 2016 wie folgt:

Jahresbericht
ZAK, Ziff. 3.3
S. 16

Im Berichtsjahr konnten auf Betriebsebene aufgrund der guten Arbeit der Kontrolleure insgesamt 216 Schwarzarbeitskontrollen abgeschlossen werden und damit das Soll sogar um knapp 10% übertroffen werden.[...]

Zur Überprüfung der Anzahl der gemeldeten Betriebskontrollen führte das KIGA Baselland am 10., 11. und 12. Juli 2017 eine Stichprobenkontrolle zu insgesamt 40 ZAK-Fällen durch. Die Auswertung führte zum Ergebnis, dass ein Fall nicht als Schwarzarbeitskontrolle angerechnet werden kann.

6.1.2. Qualitative Kontrollziele

Aus Ziff. 3.3.2 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 ergibt sich die Anforderung an die ZAK, in qualitativer Hinsicht die Kontrollintensität und die Kontrolltätigkeit darauf auszurichten, dass

- Einnahmeausfälle beim Staat und den Sozialversicherungen minimiert werden;
- keine Beeinträchtigung der Leistungsansprüche von Versicherten stattfindet;
- die Bekämpfung der Schwarzarbeit flächendeckend und auch zielgerichtet in jenen Zeitfenstern erfolgt, in welchen sie hauptsächlich anfällt;
- im Rahmen von sog. Schwerpunktprüfungen in speziell betroffenen Branchen und Gebieten wirkungsvolle präventive Akzente gesetzt werden.

Die ZAK äussert sich hierzu in ihrem Jahresbericht 2016 wie folgt:

Jahresbericht
ZAK, Ziff. 3.1.5
S. 14 f.

[...] Ein qualitatives Kontrollziel gemäss Leistungsvereinbarung ist die Minimierung von Einnahmeausfällen beim Staat und bei den Sozialversicherungen. [...] Dabei ist zu beachten, dass die Minimierung der Einnahmeausfälle mit den Instrumenten der Schwarzarbeitsbekämpfung nur indirekt sichergestellt werden kann: nur wer ordentlich gemeldet und bekannt ist, kann grundsätzlich auch zur Leistung der fraglichen Abgaben herangezogen werden. Hier leistet die ZAK mit der Kontrolle betreffend die Einhaltung von Melde- und Bewilligungspflichten ihren wesentlichen Beitrag. [...]

Das zweite Ziel gemäss Leistungsvereinbarung, nämlich die Verhinderung der Beeinträchtigung von Leistungsansprüchen von Versicherten, zielt auf die ordnungsgemässe Abführung von Beiträgen an die Sozialversicherungen und ist bereits im ersten Ziel mitenthalten. Auch hier kann es für die ZAK schlechterdings nur um die Kontrolle von Melde- und Bewilligungspflichten und im Verdachtsfall um Weiterleitung an die zuständigen Sozialbehörden gehen.

Ein weiteres Ziel gemäss der Leistungsvereinbarung ist, dass die Bekämpfung der Schwarzarbeit flächendeckend und auch zielgerichtete dann («in jenen Zeitfenstern») erfolgt, in welchen sie hauptsächlich anfällt. Wie bereits weiter vorne ausgeführt, ist diejenige Schwarzarbeit am «erfolgreichsten» und damit am einträglichsten und somit am meisten verbreitet, welche im Kleid der «legalen Arbeit» daher kommt. Das bedeutet, dass der Betrug im industriellen Massstab während der normalen Arbeitszeiten stattfindet und Schwarzarbeit am Feierabend und an Wochenenden mengenmässig nur eine Teilmenge darstellt. Gestützt auf diese Erkenntnis erfolgte der überwiegende Teil der Kontrollen der ZAK daher zu den üblichen Baustellenzeiten. Um jedoch auch den volumenmässig wahrscheinlich unbedeutenderen Teil der Schwarzarbeit ausserhalb der normalen Arbeitszeiten aufdecken zu können und vor allem, um den Kontrolldruck aufrecht zu erhalten und keine «sicheren Zeiten» entstehen zu lassen, erfolgten monatlich durchschnittlich an fünf bis sechs Arbeitstagen Abend- und Nachteinsätze und durchschnittlich ein bis zwei Mal pro Monat Einsätze an Samstagen oder Sonntagen. Zu diesem Zweck verfügt die ZAK über eine spezielle Arbeitszeitbewilligung des SECO [...].

Das vierte Ziel aus der Leistungsvereinbarung sieht vor, dass im Rahmen von sogenannten Schwerpunktprüfungen in speziell betroffenen Branchen und Gebieten wirkungsvolle präventive Akzente gesetzt werden. Im Berichtsjahr wurden branchenmässig zwei Kontrollschwerpunkte gelegt, nämlich im Bau-

haupt- und im Gipsergewerbe. Von den insgesamt 216 abgeschlossenen Kontrollen erfolgten 38 im Bauhauptgewerbe und 44 im Gipsergewerbe. Auf die Schwerpunktbranchen entfielen somit mehr als ein Drittel aller abgeschlossenen Kontrollen. Wie nachfolgend noch gezeigt wird, beträgt über alle Branchen gerechnet bei den Betriebskontrollen die durchschnittliche Verdachtsquote 20%. Anlässlich der Schwerpunktprüfung 2016 hat sich gezeigt, dass die Quote der Betriebe mit Verdacht im Bauhauptgewerbe gut 26 % und im Gipsergewerbe gut 27 % beträgt und damit signifikant über dem Durchschnitt liegt.

Um einen möglichst hohen präventiven Akzent zu setzen zu können, fanden die Kontrollen schwerpunktmässig in Gebieten mit vielen Baustellen statt, das heisst konkret im Industriegebiet des unteren Baselbiets. Werden die Kontrolleure in Gebieten mit vielen Baustellen und dort auf Baustellen mit möglichst zahlreichen involvierten Unternehmungen gesehen, so erzeugt dies eine wesentliche höhere präventive Wirkung, als wenn in baustellenmässig ruhigen Gebieten einzelne und in der Tendenz kleinere Baustellen mit weniger Arbeitnehmenden kontrolliert werden.

6.1.3. Kombination der Kontrollziele / Kontrollschwerpunkte

Ziff. 3.3.3 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 bestimmt:

Die ZAK legt den Mix der effektiven Kontrollen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 aufgrund der aktuell registrierten Marktgegebenheiten und unter Beachtung eines grösstmöglichen Wirkungsgrads selbständig fest.

Zudem hält Ziff. 3.2 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 fest, dass die ZAK „die Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit innerhalb der von ihr kontrollierten Branchen gemäss der Strategie des Kantons (§ 6 GSA) und der von der TPK bezeichneten Risikobranchen (§ 5 Abs. 2 lit. a GSA) festzulegen habe.

Die ZAK äussert sich hierzu in ihrem Jahresbericht 2016 wie folgt:

<p>Jahresbericht ZAK, Ziff. 3.1.6 S. 15</p>	<p><i>Im Berichtsjahr wurden die Kontrollziele gestützt auf die vorgenannten Vorgaben und Ausführungen somit wie folgt festgelegt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kontrollschwerpunkte im Bauhaupt- und im Gipsergewerbe;</i> - <i>weit überwiegende Kontrolltätigkeit während der üblichen Baustellenzeiten;</i> - <i>Schwerpunkt der Kontrollen im unteren Baselbiet.</i>
---	---

6.2. Kommunikation

6.2.1. Prävention

Ziff. 4.1 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 sieht vor, dass die ZAK in Ergänzung zu den Kontrollmassnahmen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe auch präventiv tätig sein könne, „indem sie spezifisch sensibilisiert und informiert“.

Die ZAK äussert sich hierzu in ihrem Jahresbericht 2016 wie folgt:

<p>Jahresbericht ZAK, Ziff. 3.2 S. 16</p>	<p><i>[...] Aufgrund der behördlichen Praxisänderung betreffend Art und Umfang der gemäss Leistungsvereinbarung zählbaren Kontrollen – gefragt sind ausschliesslich sogenannte abgeschlossene Kontrollen, das heisst Kontrollen, bei welchen ein Arbeitgeber ermittelt werden konnte und bei welchen ein Kontrollbericht vorliegt – musste aus Effizienzgründen die reine Präventionstätigkeit stark reduziert werden. Trotzdem konnten 2016 insgesamt 106 Prä-</i></p>
---	---

ventionsfahrten vorgenommen werden. Diese Präventionsfahrten setzen sich zusammen aus Kontrollgängen ohne jeglichen Anfangsverdacht, Fahrten aufgrund von Hinweisen, welche sich jedoch schlussendlich als unzutreffend erwiesen oder wiederholte Kontrollfahrten zu verdächtigen Baustellen, bei denen trotz mehrmaligen Besuchen keine Arbeitnehmenden angetroffen wurden und/oder deren tatsächlicher Arbeitgeber nicht ermittelt werden konnte. In all diesen Fällen markierten die Kontrolleure Präsenz unter dem Titel Schwarzarbeitskontrollen.

6.2.2. Information der Öffentlichkeit

Ziff. 4.2 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 sieht vor, dass die ZAK und das KIGA Baselland mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Information gegenüber der Öffentlichkeit durchführen.

Die ZAK äussert sich hierzu in ihrem Jahresbericht 2016 wie folgt:

<p>Jahresbericht ZAK, Ziff. 7 S. 26</p>	<p><i>[...] Diese gemeinsame Information ist im Berichtsjahr nicht erfolgt. Wie bereits im Vorjahr, waren die ZAK und ihre Kontrolltätigkeit auch ohne besondere Informationsveranstaltung Gegenstand von zahlreichen Medienberichten. Die Sensibilisierungswirkung gegenüber dem Thema Schwarzarbeit ergab sich dadurch als willkommener Nebeneffekt und musste nicht speziell traktandiert werden. In der Pflicht für eine gemeinsame Orientierung stehen sowohl da KIGA als auch die ZAK gemeinsam und von beiden Organisationen wurden im Berichtsjahr keine entsprechenden Schritte unternommen. Wie bereits ausgeführt, erachtete die ZAK im bestehenden Umfeld eine besondere Information der Öffentlichkeit als nicht notwendig. Hinzu kommt jedoch auch, dass der mit dem Wechsel von durchgeführten zu abgeschlossenen Kontrollen erheblich gestiegene Kontrollaufwand bewirkt, dass wenig Kapazität besteht, um Aufgaben ausserhalb der eigentlichen Kerntätigkeit durchführen zu können.</i></p>
---	--

6.2.3. Informationen von Dritten

Ziff. 4.3 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 sieht vor, dass die ZAK die Voraussetzungen zu schaffen hat, das „Dritte Meldungen hinsichtlich der Wahrnehmung von vermuteter Schwarzarbeit im Bereich der relevanten Zielgruppen zeitgerecht übermitteln kann“.

Die ZAK äussert sich hierzu in ihrem Jahresbericht 2016 wie folgt:

<p>Jahresbericht ZAK, Ziff. 2.7 S. 10</p>	<p><i>[...] Um von den Erkenntnissen und Beobachtungen der interessierten Bevölkerung profitieren zu können, muss die Absetzung einer Verdachtsmeldung so einfach wie möglich gehalten werden; eine „Eintrittsschwelle“ darf nicht bestehen beziehungsweise muss so tief wie möglich gehalten werden können. Diese Bedingungen erfüllen die spezifische ZAK-Homepage und die 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox. Meldewillige haben die Möglichkeit, via Webseite mittels einer vorkonfigurierten Verdachts-Eingabemaske ihren Verdacht auf Schwarzarbeit an die ZAK zu melden; noch einfacher geht es mit einer auf Band gesprochenen Mitteilung unter Verwendung der telefonischen Hotline.</i></p>
---	---

Obwohl somit eigentlich alles vorgekehrt ist, um an der Bevölkerung unkomplizierte Meldungen zu ermöglichen, muss ernüchert festgestellt werden, dass beide Instrumente in kaum nennenswertem Umfang genutzt werden. Noch interessanter ist, dass ein Teil dieser wenigen Meldungen vorerst den Umweg über andere Institutionen nahm, bis sie schliesslich über diese bei-

den Kanäle an die ZAK herangetragen wurden. Unter dem Strich ergibt sich, dass einzig rund 10 Meldungen unter „bestimmungsgemässer Nutzung“ über diese beiden niederschweligen Kanäle erfolgten. [...]

Die kommunikativen Pflichten der ZAK können somit für das Berichtsjahr 2016 als erfüllt betrachtet werden.

6.3. Berichterstattung

6.3.1. Berichterstattung an die TPK

Aus Ziff. 5.1 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 ergibt sich die Anforderung an die ZAK, regelmässig summarisch über ihre Tätigkeit gegenüber der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft (TPK) zu berichten.

Anlässlich der TPK-Sitzung vom 15. März 2017 präsentierte die ZAK ihre Kennzahlen betreffend ihre Kontrolltätigkeit im Jahr 2016: 216 abgeschlossene Betriebskontrollen (38 im Bauhauptgewerbe; 178 im Baunebengewerbe, inkl. Gartenbau, Metallbau und Personalverleih) und 363 abgeschlossene Personenkontrollen (70 im Bauhauptgewerbe; 293 im Baunebengewerbe, inkl. Gartenbau, Metallbau und Personalverleih). Diese Kennzahlen entsprechen der Berichterstattung gegenüber dem SECO und dem Regierungsrat.

6.3.2. Berichterstattung an das SECO

Ziff. 5.3 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 bestimmt Folgendes:

Die ZAK bringt die vom SECO verlangte periodische schriftliche Berichterstattung in ihrem Zuständigkeitsbereich termingerecht, d.h. bis Mitte Januar des Folgejahres, bei. Die Berichterstattung erfolgt gemäss den „Erläuterungen zum Berichterstattungsformular BGSA“ des SECO.

Die ZAK reichte ihre Berichterstattung 2016 zuhänden des SECO am 16. Januar 2017 fristgerecht ein. Im Austausch mit dem KIGA Baselland konnte die Berichterstattung der ZAK per 27. Januar 2017 finalisiert werden.

6.3.3. Berichterstattung an den Regierungsrat

In Ziff. 5.3 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 ist die Pflicht der ZAK zur Berichterstattung an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft festgelegt:

Die ZAK berichtet einmal jährlich auf Ende des ersten Quartals des Folgejahres in schriftlicher Form an den Regierungsrat zu Händen des Landrates über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht umfasst einerseits den summarischen Bericht an die TPK sowie eine Kopie der revidierten Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung).

Die ZAK informiert die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion laufend über Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile, welche das Handeln der ZAK als mandatiertes Kontrollorgan zum Gegenstand haben.

Die ZAK hat termingerecht auf Ende März 2016 ihren Jahresbericht 2016 mit dem Revisionsbericht eingereicht.

Der Jahresbericht 2016 der ZAK informiert darüber, dass im Berichtsjahr 2016 der Regierungsrat „über keine Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsurteile informiert werden [musste], welche das Handeln der ZAK als mandatiertes Kontrollorgan betreffen, da die ZAK weder im Berichtsjahr (noch in den Vorjahren) in Gerichtsverfahren verwickelt war oder wurde“ (Jahresbericht ZAK 2016, Ziff. 8.2 S. 27).

7. Zur wirksamen Verwendung der eingesetzten Mittel

7.1. Vorbemerkung

§ 12 Abs. 3 GSA bestimmt, dass die Höhe der in der Leistungsvereinbarung festzusetzenden Entschädigung „insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen“ zu berücksichtigen hat.

Der in § 12 Abs. 4 GSA enthaltene gesetzliche Auftrag an den Regierungsrat, über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel zu wachen, kann folglich nur wirksam umgesetzt werden, wenn sich dem Jahresbericht Angaben zu den eingesetzten personellen Ressourcen, der verwendeten räumlichen und technischen Infrastruktur sowie zur Durchführung der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Schwarzarbeitskontrolleure der ZAK entnehmen lassen.

7.2. Eingesetzte staatliche Mittel

Ziff. 7 der Leistungsvereinbarung schreibt vor, dass die Tätigkeiten der ZAK durch den Kanton „mit einer jährlichen Pauschalvergütung von CHF 650'000 [...] abgegolten [werden]“.

Der Erfolgsrechnung ZAK 2016 sind folgende Aufwände zu entnehmen:

Aufwandspositionen (Erfolgsrechnung ZAK 2016)	CHF
Aufwand aus Vollzug GSA	462'090.25
- Schwarzarbeitskontrollen	356'940.10
- Sonstiger Aufwand	105'150.15
Aufwand Geschäftsstelle ZAK	136'046.10
Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit	75'509.65
- Reisespesen / Kundenbetreuung	509.65
- Öffentlichkeitsarbeit / Prävention	0.00
- Externe Informations- / Anlaufstelle	75'000.00
Sonstiger Aufwand	11'466.60
Finanzaufwand	309.80
Gesamtaufwand	685'422.40

Gestützt auf eine schriftliche Selbstdeklaration der AMS Arbeitsmarkt-Services AG vom 14. August 2017 sind im Berichtsjahr 2016 bei der ZAK folgende Lohnkosten angefallen:

Total Jahreslohn Anteil ZAK	CHF 291'213.90
Arbeitgeberkosten	CHF 58'242.75
Total	CHF 349'456.65

Diese Lohnkosten konnten durch interne Vergleichsrechnungen plausibilisiert werden. Insbesondere erscheinen die dahinter stehenden Arbeitsstunden als zutreffend erfasst. Von den gesamten Lohnkosten erweisen sich 57.11% als fallbezogene Kontrolllohnkosten, d.h. CHF 199'574.70. Es ergibt sich daraus ein Verhältnis von fallbezogenen Kontrolllohnkosten (CHF 199'574.70) zu den Restkosten (CHF 685'422.40 minus 199'574.70 = CHF 485'847.70) von 1 : 2,4. Dieses Verhältnis stellt eine Verschlechterung dar gegenüber demjenigen von 2015 (1 : 1,5), jedoch ist es besser im Vergleich zu 2014 (1 : 2,7).

Gemäss Berechnung der ZAK kostete 2016 eine abgeschlossene Schwarzarbeits-Betriebskontrolle der ZAK CHF 3'173.25¹, während im Jahr 2015 der vergleichbare Wert CHF 3'384.35 betrug.

Die Erfahrungswerte der letzten Jahre haben den Kanton zur Beurteilung geführt, dass Gesamtkosten von rund CHF 1'000.00 pro abgeschlossene Betriebskontrolle als angemessen zu betrachten sind. Auf dieser Erkenntnis fusst auch die neue Leistungsvereinbarung mit der AMKB.

7.3. Eingesetzte personelle Ressourcen ZAK

Aus § 12 Abs. 3 f. GSA ergibt sich die Pflicht der ZAK, sich in der Berichterstattung an den Regierungsrat zu den eingesetzten personellen Ressourcen zu äussern. Gesetzlich vorgegeben sind der Einsatz von mindestens 300 Stellenprozenten (§ 12 Abs. 3 GSA).

Wie vorerwähnt (Ziff. 3), verfügte die ZAK über keine eigenen personellen Ressourcen. Sämtliches für die Schwarzarbeitsbekämpfung benötigtes Personal (Geschäftsführung, Kontrolleure, Back-Office-Personal) wurde von der AMS Arbeitsmarkt-Services AG der ZAK auf Basis eines Leistungsvertrags und gegen Rechnung zur Verfügung gestellt.

Laut selbstdeklarierten Angaben der ZAK im Jahresbericht 2016 sind 324 Stellenprozente bzw. 3,24 FTE (= „full-time equivalent“; Vollzeitäquivalent) für die Schwarzarbeitsbekämpfung im Berichtsjahr 2016 eingesetzt worden (siehe Jahresbericht ZAK 2016, Ziff. 2.4, S. 8). Die ZAK hat damit im Jahre 2016 die gesetzlich vorgegebene Anzahl Stellenprozente („drei Vollzeitstellen“) übertraffen.

7.4. Räumliche und technische Infrastruktur

Aus § 12 Abs. 3 f. GSA ergibt sich die Pflicht der ZAK, sich in der Berichterstattung an den Regierungsrat zu der verwendeten räumlichen und technischen Infrastruktur sowie zur fachlichen Aus- und Weiterbildung der mit den Schwarzarbeitskontrollen betrauten Personen zu äussern.

Wie vorerwähnt (Ziff. 3), verfügte die ZAK über keine eigene Infrastruktur. Sämtliche für die Schwarzarbeitsbekämpfung erforderliche Infrastruktur (Arbeitsplätze/Mobiliar, Büromaterial, EDV-Systeme, Fahrzeuge, Persönliche Schutzausrüstung der Kontrolleure) wurde von der AMS Arbeitsmarkt-Services AG der ZAK auf Basis eines Leistungsvertrags und gegen Rechnung zur Verfügung gestellt (siehe Jahresbericht ZAK 2016, Ziff. 2.5, S. 8 f.).

Der Aufwand für die räumliche und technische Infrastruktur schlug sich in der Erfolgsrechnung insgesamt mit CHF 113'206.50 nieder (Summe der entsprechenden Positionen aus der Erfolgsrechnung im Jahresbericht ZAK 2016).

7.5. Fachliche Aus- und Weiterbildung

Aus § 12 Abs. 3 f. GSA ergibt sich ferner die Pflicht der ZAK, sich in der Berichterstattung an den Regierungsrat zur fachlichen Aus- und Weiterbildung der mit den Schwarzarbeitskontrollen betrauten Personen zu äussern. Der Jahresbericht der ZAK 2016 erwähnt, dass „zahlreiche interne Schulungen durchgeführt und externe Weiterbildungsveranstaltungen besucht“ worden seien; an mehreren Sitzungen mit den verschiedenen Spezialbehörden und dem KIGA Baselland hätten fachliche Problem- und Fragestellungen diskutiert, Lösungswege definiert sowie weiterführende Antworten gefunden werden können (siehe Jahresbericht ZAK 2016, Ziff. 2.6, S. 9).

Der Aufwand für die fachliche Aus- und Weiterbildung schlägt sich in der Erfolgsrechnung insgesamt mit CHF 4'612.00 nieder.

¹ Unter Berücksichtigung sämtlicher Betriebskosten der ZAK sowie unter Nichtbeachtung von angefangenen Arbeiten (noch nicht abgeschlossene Betriebskontrollen)

8. Fazit

Die Berichterstattung der ZAK ist thematisch vollständig.

In Bezug auf die Kontrollziele ist gegenüber den Vorjahren eine deutliche qualitative Verbesserung festzustellen. So entsprechen 39 von 40 geprüften Stichprobenfällen den Anforderungen an eine abgeschlossene Schwarzarbeitskontrolle im Baugewerbe. Auch unter Berücksichtigung dieses einen nicht anrechenbaren Stichprobenfalles ist das quantitative Kontrollziel erfüllt.

Ebenfalls ist die Vorgabe von mindestens 300 einzusetzenden Stellenprozenten erfüllt.

Die Kosten pro abgeschlossene Betriebskontrolle sind von 2015 auf 2016 leicht gesunken. Das Verhältnis zwischen den fallbezogenen Kontrolllohnkosten und den übrigen Kosten wie auch die Referenzierung im Quervergleich zeigen jedoch, dass die Wirksamkeit der Mittelverwendung noch verbessert werden kann. Dies hat seinen Niederschlag in der neuen Leistungsvereinbarung mit der AMKB gefunden.

9. Anträge an den Regierungsrat

Der Regierungsrat beantragt aufgrund seiner Berichterstattung dem Landrat, gemäss nachstehendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 19. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

10. Anhang

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- Jahresbericht ZAK 2016
- Bericht der Revisionsstelle BDO zur Jahresrechnung ZAK 2016
- Leistungsvereinbarung 2014-2016 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK vom 2. März 2015

Landratsbeschluss

betreffend Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2016

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Der Landrat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum Jahresbericht der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK 2016 zur Kenntnis.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:



Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle

JAHRESBERICHT

der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK für das Jahr 2016

Der vorliegende Jahresbericht gibt Auskunft über die Kontrolltätigkeit der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, gestützt auf die massgebliche eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie insbesondere gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZAK vom 2. März 2015 für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Rückblick des Präsidiums	4
2. Übersicht über die ZAK	6
2.1 Verein	6
2.2 Organe	6
2.3 Eingesetzte Ressourcen im Allgemeinen	7
2.4 Eingesetzte Stellenprozente und Arbeitsstunden	8
2.5 Verwendete räumliche und technische Infrastruktur	8
2.6 Fachliche Aus- und Weiterbildung	9
2.7 Instrumente zur Verdachtsmeldung	10
3. Kontrolltätigkeit der ZAK im Geschäftsjahr 2016	11
3.1 Rahmenbedingungen	11
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen	11
3.1.2 Vertragliche Grundlagen	11
3.1.3 Kontrollstrategie	11
3.1.4 Quantitative Kontrollziele	13
3.1.5 Qualitative Kontrollziele	14
3.1.6 Kombination der Kontrollziele	15
3.2 Prävention	16
3.3 Kontrolltätigkeit	16
3.4 Zusammenfassung und Vorjahresvergleich der Kontrolltätigkeit	19
3.5 Meldefluss	20
3.6 Auferlegte Kosten	22
3.7 Erstattung von Strafanzeigen	22
4. Zusammenarbeit mit Behörden	23
4.1 KIGA	23
4.2 Kantonspolizei	24
4.3 Spezialbehörden	24
5. Internes Controlling	25
6. Internes Kontrollsystem (IKS)	26
7. Information der Öffentlichkeit	26

8. Berichterstattung.....	27
8.1 an die TPK.....	27
8.2 an den Regierungsrat.....	27
8.3 an das SECO.....	27
9. Beratungen der externen Informations- und Anlaufstelle	28
10. Jahresrechnung 2016.....	28
11. Bericht der Revisionsstelle.....	28
12. Gesamtbeurteilung und Ausblick.....	29

1. Rückblick des Präsidiums

Das Jahr 2016 stand bei der ZAK ganz im Zeichen der Bewältigung und Aufarbeitung der politischen und medialen Turbulenzen rund um die ZAK aus dem Jahr 2015. Dabei gelang es im Berichtsjahr, wieder normaleres Fahrwasser zu erreichen. Das Abflauen der medialen und politischen Angriffe war einerseits auf den Aufbau von neuen Strukturen zurückzuführen, welche im Hintergrund zwischen den Sozialpartnern und den kantonalen Instanzen verhandelt und lanciert wurden, andererseits aber auch auf die Tatsache, dass die Untersuchung betreffend Lohnzahlungen, respektive betreffend die Fakturierung von Lohn- und weiteren Kosten seitens der leistungserbringenden AMS AG an die ZAK abgeschlossen werden konnte. Damit steht im Reigen dieser Untersuchungen nur noch das Ergebnis der Prüfungen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft aus, welches zwar mehrfach für die zweite Jahreshälfte 2016 angekündigt worden war, aber zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichtes noch ausstehend ist.

Bekanntlich lief die Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit am 31. Dezember 2016 aus. Die Arbeiten für eine Verlängerung der Vereinbarung wurden im Herbst 2016 vom Vorstand der ZAK gemeinsam mit dem Kanton aufgenommen, dann aber mit Blick auf die sich abzeichnende Neuorganisation der Arbeitsmarktkontrolle und der Neuregelung im Rahmen einer «Einheitsleistungsvereinbarung» (eine einzige Vereinbarung zur Regelung sämtlicher Aufgabenbereiche mit Relevanz für den Kanton Basel-Landschaft) sistiert. An der neuen Leistungsvereinbarung, welche auch den Tätigkeitsbereich der ZAK abdeckt, ist diese nun nicht mehr beteiligt und ihr Kontrollauftrag ist somit per 31.12.2016 ausgelaufen.

Per 1. Mai 2016 gab es einen personellen Wechsel in der Geschäftsführung der ZAK. Der neue Geschäftsführer, Fürsprecher Hannes Jaisli, legte von Anfang an eines seiner Schwergewichte auf die Erreichung der Kontrollzahlen. Damit gelang es, die in der Leistungsvereinbarung fixierten Kontrollzahlen zu übertreffen. Anstatt der erforderlichen 200 abgeschlossenen Betriebskontrollen konnten 216 Kontrollen dem KIGA vermeldet werden und anstatt der geforderten 300 Personenkontrollen wurden insgesamt 363 Personen, resp. Arbeitsverhältnisse im Rahmen von abgeschlossenen Betriebskontrollen überprüft.

Damit darf festgestellt werden, dass die Turbulenzen im Umfeld der ZAK keine negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben hatten. Sowohl die strategische als auch die operative Führung waren stets bemüht, erstens den Kontrolleuren «im Feld» und den weiteren für die ZAK tätigen Personen soweit wie immer möglich den Rücken freizuhalten und zweitens, das politische und das tatsächliche Geschäft nicht miteinander zu vermischen oder gar negative Rückkoppelungen entstehen zu lassen.

Das Präsidium möchte sich im Namen des Vorstandes bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AMS für ihr Engagement und die gute Arbeit im 2016 bedanken. Ebenfalls bedanken möchten wir uns bei unseren Partnern des Kantons Basel-Landschaft, und zwar sowohl bei der operativen wie auch bei der strategischen Ebene, für die gute Zusammenarbeit und die Bereitschaft, neue Lösungen zu finden um die Schwarzarbeit im Baugewerbe weiterhin effektiv bekämpfen zu können.

sig. Mirko Tozzo
Präsident

sig. Sascha Haltinner
Vizepräsident

2. Übersicht über die ZAK

2.1 Verein

Die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, wurde am 1. Februar 2007 gegründet und unter der Firmenummer CHE-113.412.016 im Handelsregister eingetragen. Sie besteht in der Rechtsform eines Vereins gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz und die Geschäftsstelle befanden sich während des ganzen Geschäftsjahres 2016 in Liestal. Träger des Vereins waren die Dachverbände der Sozialpartner des gesamten Baselbieter Baugewerbes (Bauhaupt- und Baunebengewerbe).

2.2 Organe

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand setzten sich im Geschäftsjahr 2016 paritätisch aus jeweils vier Arbeitnehmer- und vier Arbeitgeber-Vertretern zusammen.

Arbeitnehmersvertreter:

- e. Landrat Daniel Münger, Gewerkschaftsbund Baselland, Vizepräsident bis 4. März 2016
- Sascha Haltinner, Unia, Vizepräsident ab 17. Juni 2016
- e. Landrat Andreas Giger, Unia
- Hans-Ulrich Scheidegger, Unia, bis 17. Juni 2016
- Stefan Isenschmid, Syna, bis 17. Juni 2016
- Thomas Leuzinger, Unia, ab 17. Juni 2016
- Lucien Robischon, Unia, ab 17. Juni 2016

Arbeitgebervertreter:

- e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Baunebengewerbe, Präsident bis 4. März 2016
- Mirko Tozzo, Bauhauptgewerbe, Präsident ab 4. März 2016
- Landrat Markus Meier, Baunebengewerbe
- Georges Fünfschilling, Baunebengewerbe
- Theodor Häner, Bauhauptgewerbe

Geschäftsstelle:

- Patrick Breitenstein, MLaw, Geschäftsführer bis 30. April 2016
- Fürsprecher Hannes Jaisli, Geschäftsführer ab 1. Mai 2016

2.3 Eingesetzte Ressourcen im Allgemeinen

Gemäss § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) schliesst der Regierungsrat mit dem Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt – gestützt auf § 7 Absatz 1 – insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen.

Die ZAK verfügte auch im Geschäftsjahr 2016 über keine eigene Infrastruktur, insbesondere auch über kein eigenes Personal (keine bei ihr angestellten Arbeitnehmenden). Aus Gründen der Effizienz und der damit verbundenen Effektivität und Kontinuität sowie mit Blick auf die Ausschöpfung von auftragsgerichteten Synergien mit anderen Kontrollorganisationen, hat sie ihr operatives Geschäft mittels eines umfassenden Leistungsvertrags der AMS Arbeitsmarkt Services AG (nachfolgend: AMS) übertragen. Diese hat dazu eine professionelle Geschäftsstelle nach den branchenüblichen Standards eingerichtet. Als spezialisierte Leistungserbringerin führt sie mit ihren personellen und technischen Ressourcen sowie mit ihrem spezifischen Knowhow die von der ZAK erteilten Aufträge durch. Die seitens der ZAK dafür zu leistende finanzielle Abgeltung erfolgte zu marktgerechten Konditionen: der verrechnete Stundensatz über alle Kosten («all-in») betrug exklusive MWST CHF 88.34.

Mit dieser Auftrags- bzw. Leistungserbringungsstruktur konnten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Erledigung der an die ZAK übertragenen Aufgaben sowie die sach- und fachgerechte Befriedigung der an die ZAK gestellten, speziellen und vielfältigen Ansprüche jederzeit gewährleistet werden konnten. So konnten sowohl die aufgrund des Marktverhaltens in unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlichem Volumen anfallenden Kontrollarbeiten im Aussendienst, als auch die anschliessenden, zeitnahen administrativen Weiterbearbeitungen der im Rahmen der Kontrolle «im Felde» gewonnenen Erkenntnisse, termingerecht erfolgen.

Die Voraussetzungen dafür erfüllte die Zurverfügungstellung eines entsprechend strukturierten, aus verschiedenen Fachbereichen zusammengesetzten Leistungserbringerteams seitens der Auftragnehmerin AMS. Dank dieser Struktur konnten sowohl die unterjährig volatilen Entwicklungen im Auftragsvolumen als auch personell bedingte Ressourcenschwankungen jeweils ideal aufgefangen bzw. ausgeglichen werden.

Das im Rahmen des ZAK-Auftrags grundlegende Volumen- respektive Organisationsraster sieht bei der Leistungserbringerin die ganzjährige Vorhaltung von mindestens 300 Stellenprozenten vor. In Abhängigkeit von den konkreten Entwicklungen von Menge und Art der anfallenden Arbeiten erfolgen jeweils umgehend die entsprechenden Anpassungen.

2.4 Eingesetzte Stellenprozente und Arbeitsstunden

Zur Erfüllung des ZAK-Leistungsauftrags wurden im Jahr 2016 insgesamt 5'929 Stunden geleistet (gegenüber 5'520,25 Stunden gemäss Jahresstundenplanung). Dies entspricht bei 1'827.55 Netto-Sollstunden für 100 Stellenprozente bzw. für ein sogenanntes FTE (= full-time equivalent) dem Einsatz von gut 324 Stellenprozenten beziehungsweise von 3.24 FTE.

3'386,25 Stunden oder 57,11% der aufgewendeten Arbeitszeit konnten dabei jeweils direkt einem einzelnen konkreten Schwarzarbeitsfall zugeordnet werden. 2'542,75 Stunden, resp. 42,89% der Zeit lassen sich nicht jeweils einzelnen Fällen zuweisen. Diese «allgemeinen» Stunden stehen im Zusammenhang mit der Ausführung des ZAK-Leistungsauftrags als Gesamtes und umfassen fallübergreifende Leistungen wie Präventionsfahrten sowie allgemein geleistete Stunden wie zum Beispiel für die Administration, die Führung, Schulungen und die Berichterstattung. Sie wirken damit fallübergreifend integral zu Gunsten der Schwarzarbeitsbekämpfung.

2.5 Verwendete räumliche und technische Infrastruktur

Wie bereits unter Ziffer 2.3 erwähnt, verfügte die ZAK auch im Betriebsjahr 2016 über keinerlei eigene personelle oder infrastrukturelle Ressourcen zur operativen Leistungserbringung. Die jederzeit rechtzeitig im benötigten Umfang erfolgende Beibringung ist Inhalt des umfassenden Leistungsvertrags der ZAK mit der AMS Arbeitsmarkt-Services AG.

Die in diesem Rahmen an der Grammetstrasse 16 in Liestal eingesetzten räumlichen und technischen Infrastrukturen umfassen insbesondere:

- Zweckdienliche Büroräume mit Innendienstarbeitsplätzen und Arbeitsplätzen für die im Aussendienst tätigen Kontrolleure/Inspektoren;
- Vollausgestattete Büroarbeitsplätze inkl. Bürogeräte und Kleinmaterial;
- Informatik-Hardware an den Büroarbeitsplätzen (LAN) mit zentraler Datensicherung;
- Hosting und Providing sämtlicher Website- und E-Mail-Services;
- Informatik-Hardware für die Kontrolleinsätze vor Ort (Laptops, WAN);

- Informatik-Spezialsoftware mit massgeschneiderten Spezialapplikationen für die Datenerfassung, gesicherte Aufbewahrung und bedarfsspezifische Aggregation;
- Alle Einrichtungen für eine zeitgemässe Telekommunikation (VOIP-Festnetz mit Telefonbeantwortern, Mobiltelefone, Faxgeräte);
- Bedarfsspezifische Fotoausrüstungen;
- Normkonforme persönliche Schutzausrüstungen (PSA) für die Kontrolleure/Inspektoren (Schutzhelme, Schutzbrillen, Schutzjacken, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Stichschutzwesten usw.);
- Einsatzfahrzeuge für die Kontrolleure.

2.6 Fachliche Aus- und Weiterbildung

Im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen wurden zahlreiche interne Schulungen durchgeführt und externe Weiterbildungsveranstaltungen besucht. An mehreren Sitzungen mit den verschiedenen Spezialbehörden und dem KIGA Baselland konnten fachliche Problem- und Fragestellungen diskutiert und Lösungswege definiert sowie weiterführende Antworten gefunden werden. Der Geschäftsleitung erscheint es dabei als selbstverständlich, dass nur Personal auf dem neuesten Stand der Technik und hier vor allem der rechtlichen Gegebenheiten in der Lage ist, Schwarzarbeit zu erkennen und aufzudecken.

Namentlich wurden folgende interne Schulungen durchgeführt oder nahmen Vertreterinnen und Vertreter der ZAK an externen Veranstaltungen teil:

26.02.16	ERFA-Tagung SVA BL – ZAK
03.03.16	Teamsitzung Kontrolleure zum Thema Schwarzarbeit
12.05.16	Austausch ZAK – KIGA
01.06.16	Teamsitzung Juristen zum Thema Schwarzarbeit
21.06.16	ERFA Veranstaltung KIGA
24.06.16	Seminar SFW Solothurner Forum für Weiterbildung – Spannungsfeld Lohnbuchkontrolle
30.07.16	Schulung Sicherheits- und Gesundheitsschutz KIGA
03.10.16	Austausch KIGA – ZAK zum Vorgehen bei Drittstaatsangehörigen ohne Bewilligung
26.10.16	Teamsitzung Juristen zum Thema Schwarzarbeit
17.11.16	Teamsitzung Kontrolleure zum Thema Schwarzarbeit

2.7 Instrumente zur Verdachtsmeldung

Wiewohl die ZAK die weit überwiegende Mehrheit aller Schwarzarbeitsfälle selber aufgreift, sind Verdachtsmeldungen Dritter hoch willkommen und bilden eine dankbare Ergänzung zum eigenen «Radar-System».

Um von den Erkenntnissen und Beobachtungen der interessierten Bevölkerung profitieren zu können, muss die Absetzung einer Verdachtsmeldung so einfach wie möglich gehalten werden; eine «Eintrittsschwelle» darf nicht bestehen beziehungsweise muss so tief wie möglich gehalten werden können. Diese Bedingungen erfüllen die spezifische ZAK-Homepage und die 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox. Meldewillige haben die Möglichkeit, via Website mittels einer vorkonfigurierten Verdachts-Eingabemaske ihren Verdacht auf Schwarzarbeit an die ZAK zu melden; noch einfacher geht es mit einer auf Band gesprochenen Mitteilung unter Verwendung der telefonischen Hotline.

Obwohl somit eigentlich alles vorgekehrt ist, um der Bevölkerung unkomplizierte Meldungen zu ermöglichen, muss ernüchert festgestellt werden, dass beide Instrumente in kaum nennenswertem Umfang genutzt werden. Noch interessanter ist, dass ein Teil dieser wenigen Meldungen vorerst den Umweg über andere Institutionen nahm, bis sie schliesslich über diese beiden Kanäle an die ZAK herangetragen wurden. Unter dem Strich ergibt sich, dass einzig rund 10 Meldungen unter «bestimmungsgemässer Nutzung» über diese beiden niederschweligen Kanäle erfolgten.

Daraus lassen sich drei mögliche Schlüsse ableiten, welche jedoch allesamt hypothetisch sind. Der erste Schluss ist, dass es ausserhalb der von der ZAK festgestellten Fälle von Schwarzarbeit keine nennenswerte Schwarzarbeit gibt. Der zweite Schluss ist, dass es Nachbarn, Konkurrenten, Behördenmitgliedern und allgemein der Bevölkerung egal ist, wenn ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten auf Baustellen gearbeitet wird, Firmenfahrzeuge ohne Beschriftung auf Baustellen stehen oder gar Anzeichen vorhanden sind, dass Personen auf Baustellen übernachten. Der dritte Schluss ist, dass Schwarzarbeit auf Baustellen und in Werkhöfen/Betrieben so gut integriert ist, dass sie für Dritte kaum als solche erkennbar ist und somit keine äusserlichen Verdachtsmomente generiert.

Wie so oft, dürfte die Wahrheit irgendwo in der Mitte liegen: aufgrund der professionellen Vorgehensweise der ZAK glauben wir beurteilen zu können, dass es leichter fallen würde, Schwarzarbeit zu entdecken und nachzuweisen, wenn sie in noch grösserem Ausmass vorhanden wäre, als sie von der ZAK heute wahrgenommen, wenn immer möglich aufgenom-

men und im weiteren Verlauf sodann von den Spezialbehörden teilweise aufgedeckt beziehungsweise geahndet wird. Andererseits ist jedoch auch nicht zu leugnen, dass das Vorgehen von Schwarzarbeitgebern und Schwarzarbeitnehmern immer perfekter wird, so dass der Nachweis auch für die ZAK vielfach sehr anspruchsvoll wird und der «normale Bürger», der nur von aussen auf eine Baustelle sieht, kaum mehr eine Chance hat, Unregelmässigkeiten zu erkennen.

3. Kontrolltätigkeit der ZAK im Geschäftsjahr 2016

3.1 Rahmenbedingungen für die Kontrolltätigkeit

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit der ZAK sind unter anderem folgende gesetzliche Grundlagen zentral:

- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA), SR 822.41
- (eidg.) Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA), SR 822.411
- (kant.) Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA), SGS 814
- (kant.) Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA), SGS 814.1

Auf diesen vier Erlassen gründen zudem zahlreiche Weisungen des SECO, welche für die Kontrolle von Schwarzarbeit von Bedeutung und durch die ZAK zu beachten sind.

3.1.2 Vertragliche Grundlagen

Kontrollgegenstände, Kontrollziele, die Art der Berichterstattung sowie die Entschädigung der ZAK sind in der Leistungsvereinbarung vom 2. März 2015 mit dem Kanton Basel-Landschaft für die Periode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 geregelt.

3.1.3 Kontrollstrategie

Die Leistungsvereinbarung für die Periode 2014 – 2016 sieht in Ziff. 3.2 betreffend die Kontrollschwerpunkte folgendes vor:

«Die ZAK legt die Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit innerhalb der von ihr kontrollierten Branchen gemäss der Strategie des Kantons (§ 6 GSA) und der von der TPK bezeichneten Risikobranchen (§ 5 Abs. 2 lit. a GSA) fest.»

Die von der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) des Kantons Basel-Landschaft bezeichneten Fokusbranchen umfassen für das Jahr 2016 unter anderem generell sämtliche Entsendefirmen und entsandte Arbeitnehmende in allen Branchen sowie bewilligungspflichtige Dienstleistungserbringer. Damit ist auch das hier interessierende Bauhaupt- und Baunebengewerbe umfasst. Unter dem Titel Schwarzarbeitskontrollen kann es klarerweise nicht darum gehen, Entsendefirmen und entsandte Arbeitnehmende zu kontrollieren, sondern aus der Formulierung ist einzig abzuleiten, dass das Bauhaupt- und Baunebengewerbe damit auch unter der Optik «Schwarzarbeit» eine Fokusbranche – oder gemäss Leistungsvereinbarung eben eine Risikobranche darstellt.

Die Kontrolltätigkeit der ZAK umfasst das Bauhaupt- und Baunebengewerbe im gesamten Kanton Basel-Landschaft. Die ZAK führt somit im Rahmen der ihr Kraft Gesetz und Leistungsvereinbarung delegierten Kontrolltätigkeit Kontrollen im Bereich einer der von der TPK bezeichneten Fokus-, resp. Risikobranchen durch und berücksichtigt damit eine wesentliche Vorgabe der TPK an die Schwarzarbeitsbekämpfung und an die Aufgaben der ZAK.

Als Kontrollstrategie definierte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Mai 2015 gestützt auf einen entsprechenden Antrag der kantonalen TPK, mit Gültigkeit bis auf weiteres, was folgt:

Mittels einer offensiven, konsequenten und entschlossenen Bekämpfung aller Formen von Schwarzarbeit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Ordnungsgemässe Entrichtung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge;
- Fairer Wettbewerb unter gleichen Bedingungen statt unlauterer Preiskonkurrenz durch illegale Praktiken;
- Schärfung eines allgemeinen Bewusstseins für die negativen Folgen von Schwarzarbeit
- Eindämmung von Sozialbetrug.

Dabei kommt grundsätzlich ein Drei-Säulenmodell mit den Pfeilern Prävention, Kommunikation und Repression zur Anwendung.

Die ZAK ist aufgrund ihrer Pflichten aus der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton überwiegend im Pfeiler Repression und im Pfeiler Prävention tätig.

Durch die Kontrolltätigkeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben und die Häufigkeit der durchgeführten und abgeschlossenen Kontrollen werden drei der vier Punkte der regierungsrätlichen Strategie verfolgt. Der vierte Punkt, nämlich die Schärfung des Bewusstseins für die negativen Folgen von Schwarzarbeit, gehört in den hier nicht massgeblichen Bereich der Kommunikation. Bei von Schwarzarbeitskontrollen Direktbetroffenen, ob verdächtig oder nicht, wird jedoch durch die Tatsache der Untersuchung selber und durch die im Umfeld der Kontrollen erfolgende Kommunikation sehr wohl auch das Bewusstsein über die Schädlichkeit von Schwarzarbeit geschärft.

3.1.4 Quantitative Kontrollziele

Gemäss der vorgenannten Leistungsvereinbarung hat die ZAK jährlich mindestens 300 Kontrollen durchzuführen, wovon mindestens 200 Betriebskontrollen sein müssen.

Bekanntlich hat sich in der Vergangenheit ein Disput darüber entwickelt, was unter einer «durchgeführten Kontrolle» (so die Definition im Leistungsauftrag) zu verstehen ist, weil der Kanton darunter nach Abschluss der Leistungsvereinbarung eine sogenannte «abgeschlossene Kontrolle» verstanden wissen wollte. Eine abgeschlossene Kontrolle ist gemäss behördlicher Definition eine Kontrolle, welcher erstens ein Baustellenbesuch der ZAK zugrunde liegt, zweitens die ZAK die Ergebnisse ihrer Abklärungen in jedem Fall (und somit auch dort, wo sich keine Anhaltspunkte für einen Verdacht zeigten) in einem schriftlichen Bericht, welcher nicht mit dem Befragungsprotokoll identisch ist, festgehalten hat und bei welcher, drittens, ein gewerblicher Arbeitgeber festgestellt werden konnte. Wie bereits für das Jahr 2015, hat sich die ZAK diese einerseits präzisere, andererseits jedoch auch einschränkendere Definition auch für das Berichtsjahr zu Eigen gemacht. Dabei kann jedoch nicht genügend hervorgehoben werden, dass es einem permanenten Kraftakt entspricht, mit den ursprünglich vorgesehenen Stellenprozenten, auf welchen grundsätzlich die Höhe der Entschädigung der ZAK beruht, plötzlich zeitlich wesentlich aufwändigere Kontrollen in unveränderter Zahl durchzuführen. Es ist den gemeinsamen Anstrengungen von Vorstand, Geschäftsführung und Mitarbeitenden zu verdanken, dass die Kontrollziele unter diesen neuen Voraussetzungen erreicht wurden.

Konsens herrscht hingegen betreffend der Interpretation der Kontrollzahlen. So liegt eine zählbare Betriebskontrolle grundsätzlich nur dann vor, wenn dem Betrieb zumindest ein ebenfalls kontrollierter Arbeitnehmer zugeordnet werden kann. Dies bewirkt umgekehrt, dass mit jeder Betriebskontrolle auch eine zählbare Personenkontrolle generiert wird.

3.1.5 Qualitative Kontrollziele

Die Leistungsvereinbarung gibt nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Kontrollziele vor. Dabei ist zu beachten, dass die qualitativen Ziele gemäss Leistungsvereinbarung älter sind als die in der Kontrollstrategie des Regierungsrates festgelegte Strategie und die beiden Vorgaben zwar in die gleiche Richtung zielen, aber eben dennoch nicht deckungsgleich sind und vor allem auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln sind.

Ein qualitatives Kontrollziel gemäss Leistungsvereinbarung ist die Minimierung von Einnahmeausfällen beim Staat und bei den Sozialversicherungen. Wiewohl konkreter formuliert, deckt sich dieses Ziel mit der Strategie des Regierungsrates, welche die ordnungsgemässe Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen anstrebt. Dabei ist zu beachten, dass die Minimierung der Einnahmeausfälle mit den Instrumenten der Schwarzarbeitsbekämpfung nur indirekt sichergestellt werden kann: nur wer ordentlich gemeldet und bekannt ist, kann grundsätzlich auch zur Leistung der fraglichen Abgaben herangezogen werden. Hier leistet die ZAK mit der Kontrolle betreffend der Einhaltung von Melde- und Bewilligungspflichten ihren wesentlichen Beitrag. Hingegen ist es gerade nicht Aufgabe der Schwarzarbeitskontrolle, die korrekte Deklaration und die Ablieferung entsprechender Betreffnisse zu überprüfen; ihr Beitrag erschöpft sich darin, in einem Verdachtsfall die zuständigen Spezialbehörden zu involvieren.

Das zweite Ziel gemäss Leistungsvereinbarung, nämlich die Verhinderung der Beeinträchtigung von Leistungsansprüchen von Versicherten, zielt auf die ordnungsgemässe Abführung von Beiträgen an die Sozialversicherungen und ist bereits im ersten Ziel mitenthalten. Auch hier kann es für die ZAK schlechterdings nur um die Kontrolle von Melde- und Bewilligungspflichten und im Verdachtsfall um Weiterleitung an die zuständigen Sozialbehörden gehen.

Ein weiteres Ziel gemäss der Leistungsvereinbarung ist, dass die Bekämpfung der Schwarzarbeit flächendeckend und auch zielgerichtet dann («in jenen Zeitfenstern») erfolgt, in welchen sie hauptsächlich anfällt. Wie bereits weiter vorne ausgeführt, ist diejenige Schwarzarbeit am «erfolgreichsten» und damit am einträglichsten und somit am meisten verbreitet, welche im Kleid der «legalen Arbeit» daher kommt. Das bedeutet, dass der Betrug im industriellen Massstab während der normalen Arbeitszeiten stattfindet und Schwarzarbeit am Feierabend und an Wochenenden mengenmässig nur eine Teilmenge darstellt. Gestützt auf diese Erkenntnis erfolgte der überwiegende Teil der Kontrollen der ZAK daher zu den üblichen Baustellenzeiten. Um jedoch auch den volumenmässig wahrscheinlich unbedeutende-

ren Teil der Schwarzarbeit ausserhalb der normalen Arbeitszeiten aufdecken zu können und vor allem, um den Kontrolldruck aufrecht zu erhalten und keine «sicheren Zeiten» entstehen zu lassen, erfolgten monatlich durchschnittlich an fünf bis sechs Arbeitstagen Abend- und Nachteinsätze und durchschnittlich ein bis zwei Mal pro Monat Einsätze an Samstagen oder Sonntagen. Zu diesem Zweck verfügt die ZAK über eine spezielle Arbeitszeitbewilligung des SECO, nämlich eine Bewilligung für Pikettdienst (Nacht- und Sonntagsarbeit).

Das vierte Ziel aus der Leistungsvereinbarung sieht vor, dass im Rahmen von sogenannten Schwerpunktprüfungen in speziell betroffenen Branchen und Gebieten wirkungsvolle präventive Akzente gesetzt werden. Im Berichtsjahr wurden branchenmässig zwei Kontrollschwerpunkte gelegt, nämlich im Bauhaupt- und im Gipsergewerbe. Von den insgesamt 216 abgeschlossenen Kontrollen erfolgten 38 im Bauhauptgewerbe und 44 im Gipsergewerbe. Auf die Schwerpunktbranchen entfielen somit mehr als ein Drittel aller abgeschlossenen Kontrollen. Wie nachfolgend noch gezeigt wird, beträgt über alle Branchen gerechnet bei den Betriebskontrollen die durchschnittliche Verdachtsquote 20%. Anlässlich der Schwerpunktprüfung 2016 hat sich gezeigt, dass die Quote der Betriebe mit Verdacht im Bauhauptgewerbe gut 26% und im Gipsergewerbe gut 27% beträgt und damit signifikant über dem Durchschnitt liegt.

Um einen möglichst hohen präventiven Akzent setzen zu können, fanden die Kontrollen schwerpunktmässig in Gebieten mit vielen Baustellen statt, das heisst konkret im Industriegebiet des unteren Baselbietes. Werden die Kontrolleure in Gebieten mit vielen Baustellen und dort auf Baustellen mit möglichst zahlreichen involvierten Unternehmungen gesehen, so erzeugt dies eine wesentlich höhere präventive Wirkung, als wenn in baustellenmässig ruhigen Gebieten einzelne und in der Tendenz kleinere Baustellen mit weniger Arbeitnehmenden kontrolliert werden.

3.1.6 Kombination der Kontrollziele

Im Berichtsjahr wurden die Kontrollziele gestützt auf die vorgenannten Vorgaben und Ausführungen somit wie folgt festgelegt:

- Kontrollschwerpunkte im Bauhaupt- und im Gipsergewerbe;
- weit überwiegende Kontrolltätigkeit während der üblichen Baustellenzeiten;
- Schwerpunkt der Kontrollen im unteren Baselbiet.

3.2 Prävention

Die Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 sieht vor, dass die ZAK in Ergänzung zu den Kontrollmassnahmen auch präventiv tätig ist. Aufgrund der behördlichen Praxisänderung betreffend Art und Umfang der gemäss Leistungsvereinbarung zählbaren Kontrollen – gefragt sind ausschliesslich sogenannte abgeschlossene Kontrollen, das heisst Kontrollen, bei welchen ein Arbeitgeber ermittelt werden konnte und bei welchen ein Kontrollbericht vorliegt – musste aus Effizienzgründen die reine Präventionstätigkeit stark reduziert werden. Trotzdem konnten 2016 insgesamt 106 Präventionsfahrten vorgenommen werden. Diese Präventionsfahrten setzen sich zusammen aus Kontrollgängen ohne jeglichen Anfangsverdacht, Fahrten aufgrund von Hinweisen, welche sich jedoch schlussendlich als unzutreffend erwiesen oder wiederholte Kontrollfahrten zu verdächtigen Baustellen, bei denen trotz mehrmaligen Besuchen keine Arbeitnehmenden angetroffen wurden und/oder deren tatsächlicher Arbeitgeber nicht ermittelt werden konnte. In all diesen Fällen markierten die Kontrolleure Präsenz unter dem Titel Schwarzarbeitskontrollen.

3.3 Kontrolltätigkeit

Im Berichtsjahr konnten auf Betriebsebene aufgrund der guten Arbeit der Kontrolleure insgesamt 216 Schwarzarbeitskontrollen abgeschlossen werden und damit das Soll sogar um knapp 10% übertroffen werden.

Abgeschlossen heisst, dass die eigentlichen Kontrollarbeiten der ZAK mit der Verfassung eines Kontrollberichtes beendet wurden. Der verfasste Bericht bildet Voraussetzung entweder für den Abschluss und die Ablage des Falles, weil sich kein Verdacht auf Schwarzarbeit ergab oder aber für eine allfällige Verdachtsmeldung an die Spezialbehörden. Hat sich aufgrund der Untersuchungen der ZAK ein Verdacht auf eine oder mehrere Verletzungen der relevanten Gesetzgebung (Melde- oder Bewilligungspflicht gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht oder gegen die Mehrwertsteuergesetzgebung, das Sozialhilfe- oder das Arbeitsrecht) erhärtet, werden die zuständigen Spezialbehörden orientiert. Das bedeutet, dass mit dem verfassten Bericht die Arbeiten der ZAK vorläufig beendet sind und sodann die Detailprüfung der informierten Spezialbehörden beginnt. Im Rahmen dieser 216 abgeschlossenen Betriebskontrollen wurden 363 Arbeitsverhältnisse untersucht. Damit wurden die Vorgaben der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Baselland für die Periode 2014 – 2016 von mindestens 300 durchgeführten Kontrollen und davon mindestens 200 durchgeführten – bzw. nach neuer Definition abgeschlossenen – Betriebskontrollen überschritten. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

	Betriebskontrollen (BK)		
Branche	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 vermutetem Verstoss (ausser MWSTG)	Anzahl BK mit vermutetem Verstoss gegen MWSTG
Gartenbau	8	2	0
Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (Metallbau)	15	1	1
Bauhauptgewerbe	38	8	1
Baunebengewerbe (inkl. Gerüstbau und Holzbau)	144	23	5
Personalverleih (in den vorgenannten Branchen)	11	2	1
Total	216	36	8

Damit haben sich von 216 abgeschlossenen Betriebskontrollen 172 als verdachtslos erwiesen und in 44 Fällen, mithin in gut 20% aller abgeschlossenen Fälle, bestand Anlass, die Spezialbehörden zu informieren.

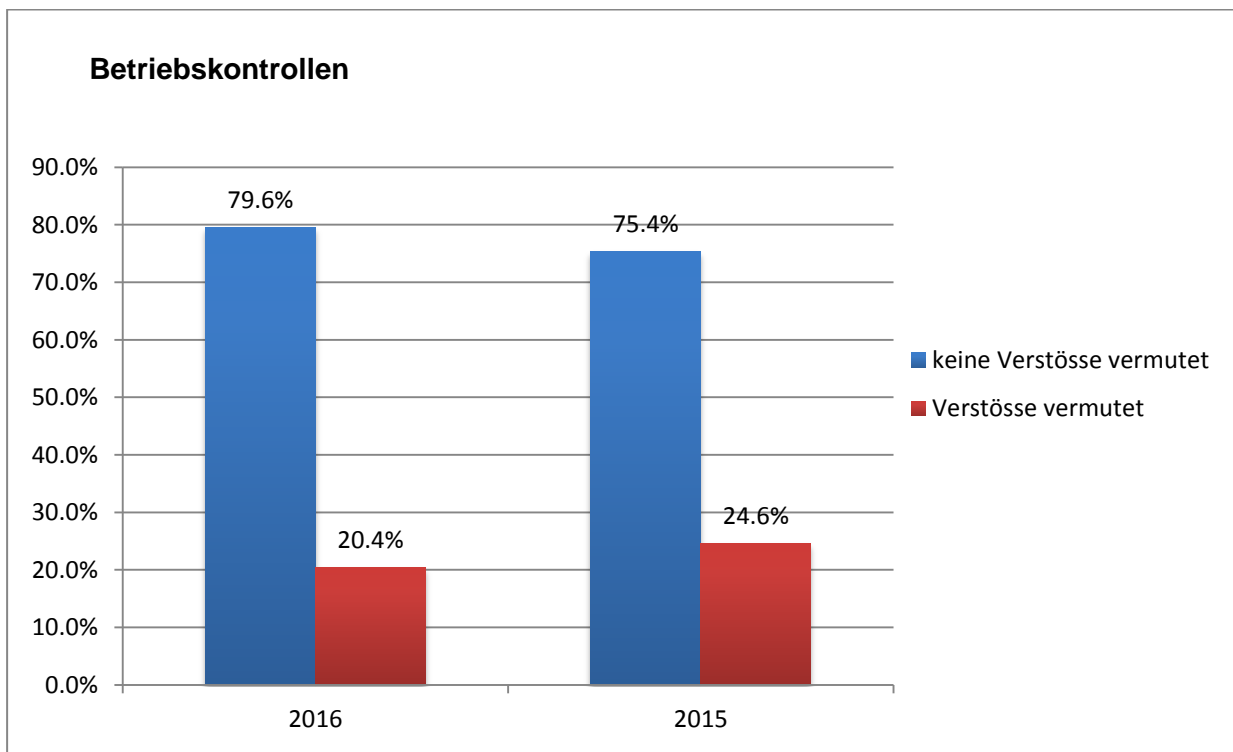
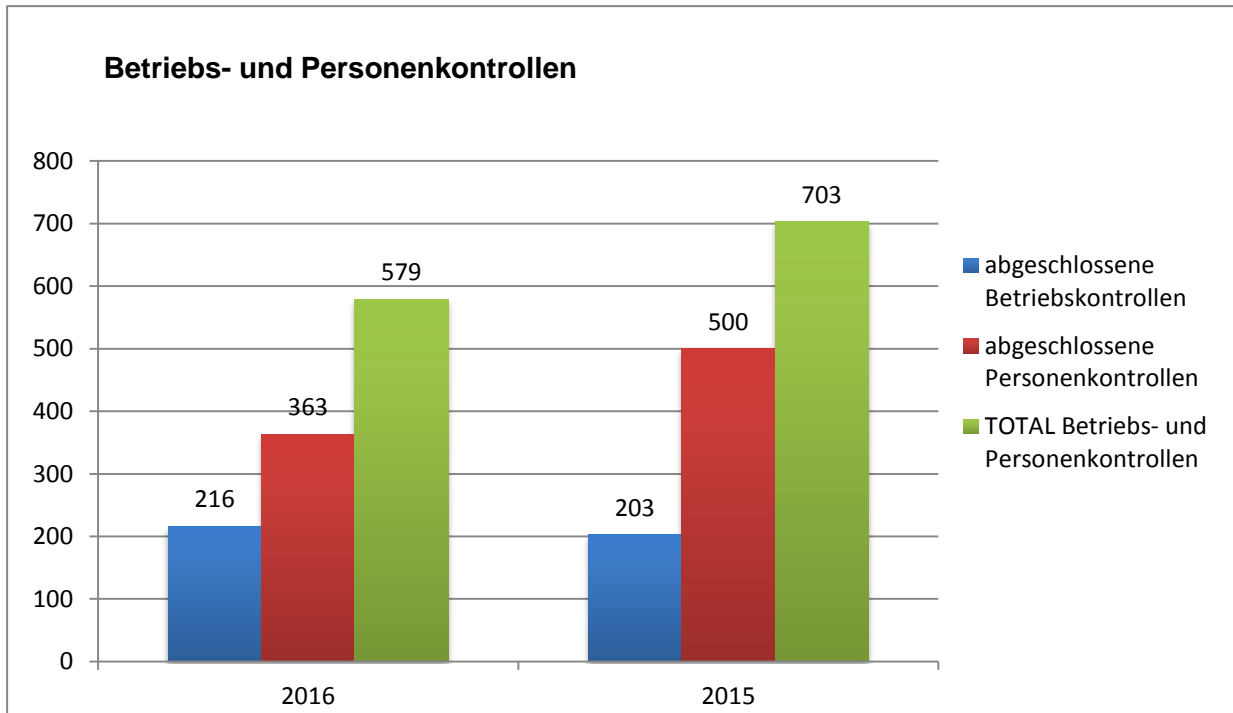
	Personenkontrollen (PK)						
Branche	Anzahl PK	davon SE	davon Arbeitnehmende	Anzahl PK mit mindestens einem vermuteten Verstoss gegen Melde- oder Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht	Anzahl PK mit vermutetem Verstoss gegen Meldepflichten gemäss Sozialversicherungsrecht	Anzahl PK mit vermutetem Verstoss gegen Melde- oder Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht	Anzahl PK mit vermutetem Verstoss gegen Meldepflichten gemäss Quellensteuerrecht
Gartenbau	21	1	20	3	2	0	1
Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (Metallbau)	21	2	19	1	1	0	0
Bauhauptgewerbe	70	1	69	14	9	3	6
Baunebengewerbe (inkl. Gerüstbau und Holzbau)	240	21	219	52	31	18	22
Personalverleih (in den vorgenannten Branchen)	11	0	11	2	0	1	2
Total	363	25	338	72	43	22	31

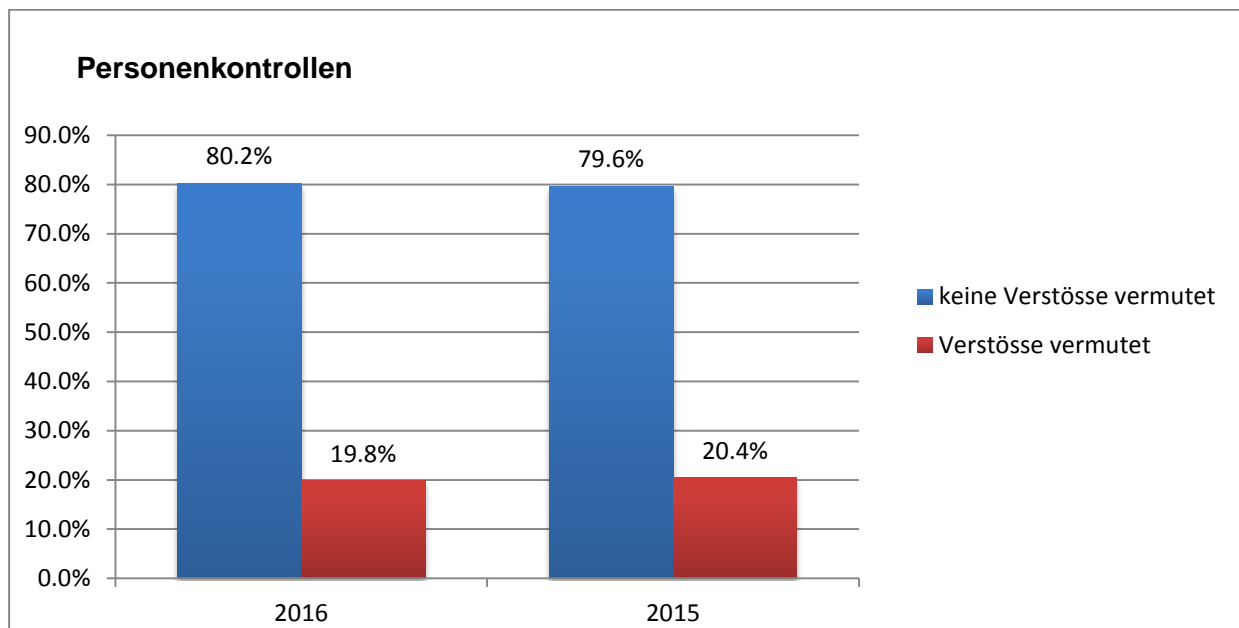
Von 363 untersuchten Arbeitsverhältnissen erwiesen sich 291 als verdachtslos, wogegen in 72 Fällen oder knapp 20% ein oder mehrere Verstösse gegen Bewilligungs- und Meldepflichten festgestellt wurden. Den 72 Fällen mit Verdacht auf einen Verstoß können insgesamt 96 vermutete Verstösse zugeordnet werden (gemäss den drei letzten Spalten der vorstehenden Tabelle).

Um 216 abgeschlossene Schwarzarbeitskontrollen zu generieren, waren 374 Baustellenkontrollen nötig. Dreh- und Angelpunkt einer Schwarzarbeitskontrolle sind immer die konkreten Verhältnisse vor Ort, welche im Rahmen eines entsprechenden Kontrollgangs ermittelt werden. Je nachdem, wie viele Unternehmen auf einer Baustelle angetroffen werden, können daraus eine oder mehrere Betriebskontrollen resultieren. Finden sich auf derselben Baustelle zwei Unternehmen, welche kontrolliert werden können, so liegen entsprechend zwei Baustellenkontrollen vor, da sich diese immer auf ein Unternehmen beziehen. Unerheblich ist dagegen, wie viele kontrollierbare Arbeitnehmende dort angetroffen wurden, entscheidend ist immer nur die Anzahl fokussierter Betriebe. Das bedeutet also, dass zur Generierung der im Jahr 2016 abgeschlossenen Kontrollen pro Kontrolle im Durchschnitt 1,73 Baustellenbesuche notwendig waren.

Interessant ist ebenfalls das Verhältnis zwischen durchgeführten und abgeschlossenen Baustellenkontrollen. Um 216 Fälle abschliessen zu können, mussten 257 Kontrollen durchgeführt werden. Um 216 abgeschlossene Fälle zu generieren, bedurfte es somit einer «Reserve» von knapp 19%, was mit einem entsprechenden Kontrollaufwand verbunden war. Die durchgeführten Kontrollen teilen sich auf in einen Teil, welcher sich im Folgejahr unter Verfassung des Kontrollberichtes in abgeschlossene Kontrollen verwandeln lässt (und in diesem Sinne die Funktion eines Arbeitsspeichers hat) und in einen Teil, wo sich die Kontrolltätigkeit als vergeblich erwies, weil entweder niemand angetroffen wurde oder kein Arbeitgeber eruierbar war und somit in der Optik der Schwarzarbeitsbekämpfung vergebliche Kontrollgänge durchgeführt worden sind. Für eine durchgeführte Kontrolle waren durchschnittlich 1,45 Kontrollgänge notwendig.

3.4 Zusammenfassung und Vorjahresvergleich der Kontrolltätigkeit





3.5 Meldefluss

Mitte des Jahres wurde das Reporting betreffend Meldefluss verbessert und verfeinert. Für die Monate August – Dezember 2016 wurden neu folgende Werte detailliert erfasst:

- Verdachtsmeldungen an die ZAK von:
 - KIGA und anderen Behörden: 8
 - Dritten: 13
- Verdachtsmeldungen durch die ZAK an Spezialbehörden:
 - KIGA (zur Sanktionierung): 2
 - Arbeitsinspektorat: 0
 - AHV/BVG/IV/UVG: 12
 - Sozialämter: 1
 - Migrationsbehörden: 2
 - Steuerbehörden: 7
- Rückmeldungen von Behörden (Ergebnis der Verdachtsprüfung durch die Spezialbehörden) an die ZAK von:
 - Arbeitsinspektorat: 0
 - AHV/BVG/IV/UVG: 4
 - Sozialämter: 0
 - Ausländerbehörden: 1
 - Steuerbehörden: 2
- Rückmeldungen des KIGA über verhängte Sanktionen:
 - KIGA (Sanktionierungsergebnis): 3

Im 2. Halbjahr 2016 sind insgesamt 21 Verdachtsmeldungen an die ZAK herangetragen worden. Wenn man die Zahl linear auf das ganze Jahr hochrechnen würde, so käme man auf 50 Verdachtsmeldungen von «ausser». Damit kann festgehalten werden, dass der weit-aus überwiegende Teil von Schwarzarbeitsfällen von der ZAK selber aufgegriffen wird (216 abgeschlossene Fälle zu 21, respektive 50 Verdachtsmeldungen von aussen). In diesen Verdachtsmeldungen von Dritten sind die vorstehend beschriebenen Meldungen über die Hotline und die Homepage der ZAK bereits enthalten. Die Differenz gegenüber den Meldungen, welche auf der Hotline und der Homepage eingegangen sind, ergibt sich hauptsächlich aus Meldungen, welche von Gewerkschaften, anderen Paritätischen Kommissionen oder auch durch das KIGA oder weiteren Behörden an die ZAK ergangen sind.

Über das Jahr gesehen (und damit noch nicht im vorstehenden Detaillierungsgrad wie für die Monate August bis Dezember 2016) machte die ZAK in 78 Fällen Meldungen an die zuständigen Spezialbehörden und erhielt in 24 Fällen Rückmeldungen der Spezialbehörden. In 13 Fällen machte die ZAK eine Meldung mit dem Antrag auf Sanktionierung an das KIGA und erhielt in 13 Fällen vom KIGA eine Rückmeldung über verfügte Sanktionierungen. Die vorge-nannten detaillierten Daten zum Meldefluss bilden einen Bestandteil der allgemeineren Jah-reszahlen.

Die Verdachtsmeldungen durch die ZAK an die Spezialbehörden sind nahezu periodenge-recht, das heisst sie resultieren überwiegend aus den 2016 abgeschlossenen 216 Kontroll-berichten. Es ist jedoch möglich, dass ein Verdachtsmoment, welcher sich in einem 2016 abgeschlossenen Kontrollbericht ergab, erst 2017 der Spezialbehörde weitergeleitet wird und daher korrekterweise nicht mehr in der Statistik für 2016 erscheint. Der abgeschlossene Kon-trollbericht ist primär ein Instrument zur Leistungsmessung der ZAK. Er sagt aus, dass die ZAK ihre Untersuchungsarbeiten gemäss Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und nun für die Erhärtung des Verdachtes die Spezialbehörden am Zug sind. Erst nach Abschluss der Untersuchungen der Spezialbehörden, Rückmeldung des Ergebnisses dieser Untersuchung an die ZAK, Weitermeldung des Verstosses durch die ZAK an das KIGA zwecks Sanktionie-rung und Information der ZAK durch das KIGA über die verfügte Massnahme ist ein Schwarzarbeitsfall jedoch auch technisch und tatsächlich abgeschlossen.

Die Rückmeldungen der Spezialbehörden sind nicht periodengerecht, das heisst sie haben mit Fällen, welche die ZAK im Berichtsjahr abgeschlossen hat, nur sehr bedingt zu tun. Auf-grund der sachlich begründeten langen Bearbeitungsdauer durch die Spezialbehörden han-delt es sich zumeist um Rückmeldungen, welche Fälle aus dem Vorjahr oder sogar noch

weiter zurück betreffen. Zudem wird der Rückmeldepflicht an die ZAK oft nicht mit letzter Konsequenz und Dringlichkeit nachgelebt: zahlreichen Behörden ist noch zu wenig bewusst, dass Fälle, welche über den «Schwarzarbeitskanal» an sie herangetragen worden sind, korrekterweise auch wieder über diesen Weg abzuschliessen sind.

3.6 Auferlegte Kosten

Teilt eine Spezialbehörde der ZAK mit (Rückmeldung gem. vorstehendem Absatz), dass sich aufgrund ihrer eigenen Untersuchungen eine von der ZAK vermutete Verletzung von Melde-, Bewilligungs- oder Abrechnungspflichten erhärtet hat, so hat die ZAK die Pflicht, ihre eigenen Untersuchungsaufwendungen dem KIGA zwecks Weiterverrechnung an die betroffene Unternehmung mitzuteilen. Da die ZAK bekanntlich für ihre Kontrolltätigkeit pauschal entschädigt wird, kommt eine allfällige Kostenauflegung an Betroffene vollumfänglich dem Kanton zugute und mindert so dessen finanzielle Aufwendungen zur Abgeltung der Schwarzarbeitskontrollen.

Im Berichtsjahr wurden dem Kanton Aufwendungen in der Höhe von insgesamt CHF 62'200.- zur Weiterverrechnung gemeldet. Gemäss Rückmeldungen des Kantons hat er davon Betroffenen CHF 26'250.- auch tatsächlich auferlegt. Dabei ist zu beachten, dass diese Werte nur in einem engen Sinne als sogenannt periodengerecht gelten können, weil es sich zwar um diejenigen Beträge handelt, welche im Berichtsjahr dem KIGA gemeldet und umgekehrt vom KIGA der ZAK als verfügt mitgeteilt wurden. Die Rückmeldungen des KIGA stehen jedoch sachlich nur bedingt mit den Meldungen der ZAK im Berichtsjahr in Zusammenhang, da einerseits – je nach Ergebnis und Verarbeitungskapazität der Spezialbehörden – Kosten von Fällen aus dem oder den Vorjahren mitgeteilt werden und andererseits das KIGA möglicherweise Kosten von Fällen aus dem Vorjahr erst im Berichtsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt auferlegen kann.

3.7 Erstattung von Strafanzeigen

Zur Tätigkeit der ZAK gehört auch das Stellen von Strafanzeigen, was aufgrund des verlangten Detaillierungsgrades einen nicht unerheblichen zeitlichen Aufwandfaktor darstellt.

In die ureigene Domäne der ZAK fällt dabei die Stellung von Strafanzeigen in Fällen, wo sich betroffene Firmen weigern, eingeforderte Unterlagen herauszugeben (Strafanzeigen gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Schwarzarbeit, BGSA). 2016 wurden in diesem Bereich drei Strafanzeigen verfasst und weitere fünf sind noch pendent, weil sie aus Kapazitätsgründen im Berichtsjahr noch nicht gestellt werden konnten.

Eine weitere Kategorie von Strafanzeigen, mit welchen sich die ZAK befasst, sind Anzeigen wegen der Verletzung des Ausländerrechtes (Strafanzeigen gestützt auf das AuG, die VZAE, das FZA mit der EU und die VEP). Hier wurden fünf Strafanzeigen gestellt und weitere 10 Fälle sind aus Kapazitätsgründen pendent. Problematisch an dieser zweiten Kategorie von Strafanzeigen ist, dass sie grundsätzlich nicht Sache der ZAK sind, von der ZAK im Interesse der Sache aber trotzdem gestellt werden. Dabei ist zu unterstreichen, dass für Strafanzeigen im Ausländerrecht klarerweise die Ausländerbehörden zuständig sind, welche sich aber im Unterschied zu allen anderen Spezialbehörden konstant dieser Aufgabe verweigern. Mit Blick auf die für die Jahre 2017ff von der Nachfolgeorganisation geforderten Effizienzsteigerung werden Tätigkeiten, welche nicht zum eigentlichen Aufgabengebiet der ZAK gehören und damit auch nicht entschädigt werden, sicherlich hinterfragt werden müssen.

4. Zusammenarbeit mit Behörden

4.1 KIGA

Mit Abstand der wichtigste Ansprechpartner der ZAK im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung ist das KIGA. Entsprechend eng und intensiv gestaltete sich denn auch der Austausch während dem gesamten Berichtsjahr. Insbesondere auf operativer Ebene konnte die Zusammenarbeit vertieft und gefestigt werden.

Herauszustreichen ist die Überarbeitung des Schnittstellenkonzeptes ZAK/ZPK für die Zusammenarbeit zwischen dem KIGA und der ZAK. Die Arbeiten konnten per Ende 2016 abgeschlossen und das neue Konzept unterzeichnet werden. Offen und bis auf weiteres pendent blieb einzig die Frage des Detaillierungsgrades der Kosten, welche die ZAK bei einem Verstossfall dem KIGA zwecks Weiterverrechnung an die fehlbare Unternehmung übermittelt.

Klarheit konnte ebenfalls bezüglich der Zusammenarbeit zwischen KIGA, ZAK und Kantonspolizei in Fällen geschaffen werden, wo die Polizei zwecks Durchführung einer Personenkontrolle bei Drittstaatsangehörigen beigezogen werden muss. Grundsätzlich wurde vereinbart, dass immer dann, wenn die Kontrolleure der ZAK zwecks Erhebung von Personalien oder Erhältlichmachung von Ausweisen die Kantonspolizei zuziehen müssen (das heisst in Fällen, wo sich der Befragte weigert, seine Personalien anzugeben und/oder seinen Personalausweis vorzuzeigen), gleichzeitig auch ein Kontrolleur des KIGA informiert wird. Dieses Vorgehen macht deshalb Sinn, weil während der Bürozeiten des KIGA die ausländerrechtliche

Befragung eines Schwarzarbeiters, welcher über keine Bewilligung verfügt, Sache des KIGA und nicht der Kantonspolizei ist. Ausserhalb der Bürozeiten des KIGA führt jedoch die Kantonspolizei die Befragung durch oder stellt sicher, dass die betroffene Person am nächsten Arbeitstag zwecks Befragung beim KIGA erscheint. Ein detailliertes Ablaufschema für die Durchführung dieser Kontrollen wird in Zusammenarbeit mit dem KIGA noch erstellt und nach Abschluss gemeinsam bei der Kantonspolizei vorgestellt werden.

4.2 Kantonspolizei

Der Beizug der Kantonspolizei zur Personenbefragung hat sich gut eingespielt und die Kantonspolizei bemüht sich im Rahmen ihrer Kapazitäten, bei einem Anruf der ZAK-Kontrolleure rasch möglichst vor Ort zu sein. Problematisch, weil unklar, war einzig das weitere Vorgehen, wenn sich trotz dem Erscheinen der Polizei vor Ort eine Einvernahme eines mutmasslichen Schwarzarbeiters aufdrängte (siehe vorstehend).

Am 21. Juni 2016 besuchten ein Teil des Kontrollteams und die Führungsmannschaft im Rahmen einer ERFA-Veranstaltung des KIGA einen Ausbildungsgang der Kantonspolizei über gefälschte Ausweispapiere. Die Materie war für die Tätigkeit der ZAK von derartiger Bedeutung, dass im Nachgang um eine Spezialschulung einzig für die Mitarbeitenden der ZAK nachgesucht wurde. Leider liessen die Kapazitäten der Kantonspolizei einen weiteren Termin in dieser Sache nicht zu.

4.3 Spezialbehörden

Auch im Berichtsjahr hat sich wiederum gezeigt, dass die Verdachtsmeldungen der ZAK an die Spezialbehörden noch immer nicht überall vorbehaltlos willkommen sind und die Rückmeldungen teilweise nur mit grosser zeitlicher Verzögerung oder in Einzelfällen gar nicht erfolgen. Dies hat einerseits damit zu tun, dass die Aufgaben der Schwarzarbeitsbehörden noch immer nicht überall bekannt sind und entsprechend die Tätigkeit der ZAK daselbst auch nicht richtig eingeschätzt werden kann. Bei Lichte besehen müssten die Spezialbehörden die Tätigkeit der Schwarzarbeitsinstitutionen als kostenlos angebotene Radarantennen und Saugwürzen begrüssen und als externe detektivische Abteilung auffassen, welche Sachverhalte aufspürt, die sonst mangels eigener Kapazitäten nur verzögert oder gar nicht entdeckt würden. Aus der Optik der ZAK ergibt sich hingegen eher das Bild, dass die Bekämpfung der Schwarzarbeit noch zu wenig als Verbundaufgabe wahrgenommen wird. Möglicherweise liegt dies daran, dass noch nicht überall die Abläufe definiert sind, wie mit Meldungen der Schwarzarbeitsinstitutionen umzugehen ist oder dass (auch) bei den Spezialbehörden die

Ressourcen fehlen, um in der Tendenz aufwändigen Fällen zeitverzugslos nachzugehen. Diese Ausführungen sollen ausdrücklich nicht als Vorwürfe aufgefasst werden, sondern als Hinweise dienen, wie das flächendeckende Zusammenspiel im Interesse einer effizienten Schwarzarbeitsbekämpfung verbessert werden könnte: die Schwarzarbeitsbekämpfung muss noch verstärkt zu einer Verbundaufgabe werden. Es darf nicht etwa die Meinung Platz greifen, mit der Schaffung von Kontrollbehörden, die den entsprechenden Namen tragen, sei das Problem abschliessend geregelt und für Verwaltungsbehörden darf nicht entscheidend sein, unter welchem Titel sie eine vermutete Irregularität erreicht: vermuteten ungesetzlichen Zuständen muss nach dem Legalitätsprinzip nachgegangen werden. Nur so gelingt es, Schwarzarbeit im Keim zu ersticken und nicht zu einem zumindest halbwegs erfolgreichen Geschäftsmodell werden zu lassen, das immer mehr Nachahmer findet.

5. Internes Controlling

Qualität bei den Baustellenkontrollen, bei den nachfolgenden Abklärungen und der Verfassung der Kontrollberichte wird bei der ZAK gross geschrieben. Zu diesem Zweck sind sämtliche Abläufe standardisiert, dokumentiert und werden anhand einer Geschäftskontrolle verfolgt. Baustellenkontrollen für Schwarzarbeit erfolgen grundsätzlich zu zweit und bei der Erarbeitung der Kontrollberichte herrscht das «Sechs-Augen-Prinzip» vor.

Die gesetzeskonforme Berichterstattung wird dadurch gewährleistet, dass sämtliche Kontrollprotokolle im Vier-Augen-Prinzip geprüft werden, wovon mindestens eine dieser Kontrollen durch eine/n juristische/n Mitarbeiter/in durchgeführt wird. Schliesslich werden die Kontrollberichte immer auch vom Geschäftsführer unterzeichnet. Durch diese Vorgehensweise konnte eine einheitliche Berichterstattung gegenüber den Spezialbehörden erreicht werden. Die juristischen Mitarbeitenden haben gleichzeitig die Möglichkeit, die aus der Analyse der Rückmeldungen sowie aus den Zusammenkünften mit den Spezialbehörden gewonnenen Erkenntnisse in die tägliche Arbeit der Kontrolleure einfliessen zu lassen. Mit diesem Kontroll-, Feedback- und Weiterentwicklungsprozess kann die ZAK gewährleisten, dass die Kontrollen stets effizient und zielführend durchgeführt werden können.

6. Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäss Rechnungslegungsrecht würde die ZAK lediglich einer eingeschränkten Revision unterliegen, womit ein Internes Kontrollsystem (IKS) grundsätzlich nicht zur Debatte stünde. Die ZAK führt einen gesetzlich definierten Leistungsauftrag des Kantons Basel-Landschaft durch und wird für die erbrachten Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entschädigt. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hatten die verantwortlichen Organe der ZAK bereits im Vorjahr 2015 beschlossen, die ZAK-Jahresrechnungen auf freiwilliger Basis im Rahmen einer ordentlichen Revision prüfen zu lassen.

Das IKS war bei der ZAK bereits mit Wirkung im Vorjahr 2015 implementiert und die massgeblichen Geschäftsprozesse wurden gemäss den entsprechenden Vorgaben abgewickelt. Nachdem im Jahr 2016 – gestützt auf die entsprechenden Erfahrungen – die Feinjustierung und einzelne Ergänzungen des Systems erfolgt waren, konnte der Vorstand der ZAK das IKS mit formellem Beschluss verabschieden und in Kraft setzen. Seitens der beauftragten Revisionsstelle wurde im Rahmen der Prüfungen für das Geschäftsjahr 2016 die Existenz und die Konformität dieses IKS vorbehaltlos bestätigt.

7. Information der Öffentlichkeit

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZAK sieht bezüglich der Information der Öffentlichkeit vor, dass mindestens einmal jährlich die ZAK und das KIGA eine gemeinsame Information gegenüber der Öffentlichkeit durchführen.

Diese gemeinsame Information ist im Berichtsjahr nicht erfolgt. Wie bereits im Vorjahr, waren die ZAK und ihre Kontrolltätigkeit auch ohne besondere Informationsveranstaltung Gegenstand von zahlreichen Medienberichten. Die Sensibilisierungswirkung gegenüber dem Thema Schwarzarbeit ergab sich dadurch als willkommener Nebeneffekt und musste nicht speziell traktandiert werden. In der Pflicht für eine gemeinsame Orientierung stehen sowohl das KIGA als auch die ZAK gemeinsam und von beiden Organisationen wurden im Berichtsjahr keine entsprechenden Schritte unternommen. Wie bereits ausgeführt, erachtete die ZAK im bestehenden Umfeld eine besondere Information der Öffentlichkeit als nicht notwendig. Hinzu kommt jedoch auch, dass der mit dem Wechsel von durchgeführten zu abgeschlossenen Kontrollen erheblich gestiegene Kontrollaufwand bewirkt, dass wenig Kapazität besteht, um Aufgaben ausserhalb der eigentlichen Kerntätigkeit durchführen zu können.

8. Berichterstattung

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZAK regelt auch die Berichterstattung gegenüber der TPK, dem Regierungsrat und gegenüber dem SECO.

8.1 an die TPK

Ein Vorstandsmitglied, welches auch Einsitz in der TPK hat, erstattete dieser anlässlich der TPK-Sitzungen vom 2. März, 24. Mai, 6. September und 14. November 2016 mündlich über die Tätigkeit und den Stand der abgeschlossenen Kontrollen Bericht. Da die hierbei verwendeten Power-Point-Folien allen TPK-Mitgliedern jeweils abgegeben werden, wurde usanzgemäss auch dieses Jahr auf die Erstellung eines zusätzlichen schriftlichen Berichtes an die TPK verzichtet.

Darüber hinaus gab es keine Feststellungen von grosser Tragweite, welche dem Präsidenten der TPK schriftlich und umgehend zu vermelden gewesen wären.

8.2 an den Regierungsrat

Die Berichterstattung an den Regierungsrat erfolgte unter fristgerechter Einreichung des schriftlichen Jahresberichtes der ZAK zusammen mit der Jahresrechnung und dem Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 2016 im März 2017. Da der Geschäftsbericht wesentlich umfangreicher ist, als es der summarische Bericht an die TPK sein würde, wurde auch im Berichtsjahr usanzgemäss auf den summarischen Bericht verzichtet.

2016 musste der Regierungsrat über keine Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsurteile informiert werden, welche das Handeln der ZAK als mandatiertes Kontrollorgan betreffen, da die ZAK weder im Berichtsjahr (noch in den Vorjahren) in Gerichtsverfahren verwickelt war oder wurde.

8.3 an das SECO

2016 hat die ZAK nicht nur gemäss den «Erläuterungen zum Berichterstattungsformular BGSA» des SECO gegenüber dem KIGA berichtet, sondern zwecks Effizienzsteigerung direkt das entsprechende SECO-Formular verwendet. Die Berichterstattung erfolgte fristgerecht mit Datum vom 16. Januar 2017. Das Entgegenkommen aufgrund der direkten Verwendung des aufwändigen SECO-Formulars wurde vom KIGA wohlwollend vermerkt. Im Austausch mit dem KIGA konnte die Berichterstattung per 27. Januar 2017 finalisiert werden.

9. Beratungen der externen Informations- und Anlaufstelle

Die kostenlose telefonische und/oder persönliche (Rechts-)Beratung in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit ist eine zentrale Dienstleistung der externen Informations- und Anlaufstelle für Arbeitnehmende. Die ratsuchenden Arbeitnehmenden erhalten auf diesem Weg sofortige und professionelle Hilfe im Zusammenhang mit möglicher Schwarzarbeit.

In der Berichtsperiode wurden Anfragen im Zusammenhang mit AHV- und BVG-Abrechnungen, mit UVG-Nachweisen, mit korrekter Entschädigung im Zwischenverdienst bei teilweiser Arbeitslosigkeit sowie mit der Quellensteuerabrechnung und Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen beantwortet.

10. Jahresrechnung 2016

Die Revisionsstelle BDO AG hat die Jahresrechnung der ZAK, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr 2016 ordentlich geprüft. Nach Beurteilung der BDO AG entsprechen sowohl Bilanz wie auch Erfolgsrechnung den gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten. Sie werden dementsprechend vorbehaltlos zur Genehmigung empfohlen.

Das Rechnungsjahr 2016 weist bei Erträgen von CHF 654'000.-- und Aufwänden von CHF 685'422.40 ein negatives Jahresergebnis von CHF 31'422.40 aus. Das neue Vereinskaptal beträgt per 31. Dezember 2016 neu CHF 2'217.76.

11. Bericht der Revisionsstelle

Die Jahresrechnung 2016 ist von der Revisionsstelle BDO AG im Rahmen einer ordentlichen Revision geprüft worden. Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfiehlt die BDO AG die Genehmigung der vorliegenden Bilanz und Jahresrechnung.

Der Bericht der Revisionsstelle BDO AG enthält auch die Bilanz und Erfolgsrechnung. Er bildet Bestandteil des Anhangs zu diesem Bericht.

12. Gesamtbeurteilung und Ausblick

Die zentralen Fragen sind, wie gross der «Bestand» an Schwarzarbeit effektiv ist, wie sie sich verändert und was gegebenenfalls die Tätigkeit der ZAK dazu beiträgt, dass die Schwarzarbeit nicht weiter wächst und im Idealfall zurückgedrängt werden kann. Die ehrliche Antwort ist, dass alle drei Fragen aus der Optik und mit dem Wissen der ZAK nicht beantwortet werden können. Und wenn es die Praktiker nicht können, deren einzige Aufgabe gerade darin besteht, Schwarzarbeit aufzuspüren, so stellt sich die Anschlussfrage, woher gegebenenfalls bessere Erkenntnisse kommen könnten.

Die Tatsachen, dass

- die ZAK nicht mit Verdachtsmeldungen Dritter, darunter Arbeitnehmenden, welche lieber legal als schwarz arbeiten würden oder von Konkurrenten, welche ihr Personal legal und nicht schwarz beschäftigen, überhäuft wird und
- die Verdachtsquote bei den abgeschlossenen Betriebskontrollen jährlich um den Wert von 20% pendelt und
- auch die Kontrolleure der ZAK nicht bei jedem Kontrollgang auf Schwarzarbeitsfälle stossen,

sind starke Indizien dafür, dass die Schwarzarbeit auf einem verhältnismässig tiefen Niveau stabil bleibt. Die gleichbleibenden Verdachtsquoten würden in dieser Optik auch für die Wirksamkeit der Kontroll- und Präventionstätigkeit der ZAK sprechen. Zudem sind die auf Schwarzarbeit anfälligen Branchen bekannt und es bestehen Rahmenbedingungen, welche doch zu einer eher statischen denn dynamischen Veränderung in der Anfälligkeit für Schwarzarbeit führen: je weniger Fachwissen des einzelnen Mitarbeitenden für seine Tätigkeit in einer bestimmten Branche verlangt ist und je weniger Arbeitsausrüstung hierzu benötigt wird, umso prädestinierter ist aufgrund der Erfahrung diese Branche für Schwarzarbeit. Je technischer hingegen eine Branche ist und je mehr Fachwissen zur Verrichtung entsprechender Arbeiten benötigt wird, umso weniger ist dort Schwarzarbeit anzutreffen.

Wiewohl diese Überlegungen als nachvollziehbar erscheinen, es sind nur logische Ableitungen nach Wahrscheinlichkeiten. Wie gross und ergiebig die Ader effektiv ist, an welcher gepickelt wird, bleibt im Dunkeln. Schwarzarbeit ist dann lukrativ, wenn sie im industriellen Massstab zur Anwendung gebracht werden kann und an der Kalkulation der Unternehmung,

welche auf Schwarzarbeit setzt, etwas zu ändern vermag. Wer also auf dieses «Geschäftsmodell» setzt, wird seine Schwarzarbeitenden nicht so tölpelhaft einsetzen, dass sein Kartenhaus bei einer ersten Befragung durch die ZAK-Kontrolleure bereits einstürzt, sondern hierzu etwelche kriminelle Energie aufwenden. Es stellt sich somit die Frage, ob in einer Zeit, in welcher sich Schwarzarbeitgeber in der Tendenz «professionalisieren», mit einer erheblichen Steigerung der abzuschliessenden Schwarzarbeitskontrollen bei gleichbleibenden personellen Ressourcen der richtige Ansatz verfolgt wird. Diese Diskussion sollte im Rahmen der Umsetzung der neuen Leistungsvereinbarung im gemeinsamen Interesse an einem sauberen und kontrollierten Arbeitsmarkt mit allen beteiligten Akteuren sicher weiter geführt werden.

sig. Hannes Jaisli
Geschäftsführer ZAK

Liestal, 31. März 2017

Anhang: Bericht der Revisionsstelle vom 27. März 2017 zur Jahresrechnung 2016

An die Mitgliederversammlung der

Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK

4410 Liestal

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2016

(umfassend die Zeitperiode vom 1.1. - 31.12.2016)

27. März 2017
21108515/4+1+1/EMA

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An die Mitgliederversammlung der Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, Liestal

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Erläuterungen und Anhang für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr, erstellt zu Liquidationswerten, geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Hervorhebung von Sachverhalten

Wir machen auf die Anmerkungen "Leistungsvereinbarung 2014-2016" im Anhang zur Jahresrechnung aufmerksam. In der Vorlage des Regierungsrates an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Dezember 2015 beantragt der Regierungsrat dem Landrat von der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, CHF 380'000 des geleisteten Beitrages für das Jahr 2014 von CHF 650'000 zurückzuerlangen. Der Beschluss des Landrates ist noch ausstehend. In der Jahresrechnung 2016 sind in diesem Zusammenhang keine Verbindlichkeiten des Kantons Basel-Landschaft passiviert. Es besteht diesbezüglich eine wesentliche Unsicherheit. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Sonstiger Sachverhalt

Aufgrund der aktuellen Entwicklung hat die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, ihre operative Tätigkeit per 31. Dezember 2016 aufgegeben. Die Jahresrechnung wurde zu Liquidationswerten erstellt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Anmerkung "Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB)" im Anhang zur Jahresrechnung.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zürich, 27. März 2017

BDO AG



Eva Maranta

Leitende Revisorin
Zugelassene Revisionsexpertin



ppa. Philippe Baumann

Zugelassener Revisionsexperte

Bilanz

		31.12.2016	31.12.2015
		CHF	CHF
Aktiven			
Flüssige Mittel	1)	127'446.66	131'303.42
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2)	0.00	162'500.00
Verrechnungssteuer		0.00	6.84
Total Aktiven		127'446.66	293'810.26
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3)	117'228.90	240'170.10
Passive Rechnungsabgrenzung	4)	8'000.00	20'000.00
Vereinskapital			
Vortrag 1.1.		33'640.16	26'641.84
Jahresergebnis		-31'422.40	6'998.32
		2'217.76	33'640.16
Total Passiven		127'446.66	293'810.26

Erfolgsrechnung

		2016	2015
		CHF	CHF
Ertrag			
Beitrag Kanton		650'000.00	650'000.00
Kostenbeiträge an Vollzug	5)	650'000.00	650'000.00
Mitgliederbeiträge	6)	4'000.00	4'000.00
Sonstiger Ertrag		0.00	40'000.00
Finanzertrag		0.00	20.32
Total Ertrag		654'000.00	694'020.32
Aufwand			
Schwarzarbeitskontrollen	7)	356'940.10	353'769.60
Weiterbildung	8)	4'612.00	12'380.00
Raumaufwand	8)	12'007.45	12'620.15
Infrastruktur (Arbeitsplatzaufwand)	8)	17'354.30	17'051.95
Spezial-Software	8)	34'312.75	29'626.05
Fahrzeuge	8)	27'993.60	24'494.40
Kopien, Porti, Telefon	9)	8'870.05	11'857.30
Aufwand aus Vollzug GSA		462'090.25	461'799.45
Leitungsaufwand und Rechtsdienst	7)	90'388.00	91'537.40
Raumaufwand	8)	3'001.85	3'155.00
Infrastruktur (Arbeitsplatzaufwand)	8)	4'338.60	4'253.25
Fahrzeuge	8)	3'110.40	2'721.60
Büromaterial, Drucksachen	8)	1'177.95	1'644.40
Porti, Telefon	9)	1'039.55	1'282.45
Vorstand, Mitgliederversammlungen	9)	16'880.15	13'260.00
Revisionsstelle (ordentliche Revision)	9)	16'109.60	15'501.00
Geschäftsstelle		136'046.10	133'355.10
Reisepesen / Kundenbetreuung		509.65	0.00
Öffentlichkeitsarbeit / Prävention		0.00	1'534.45
Externe Informations-/Anlaufstelle	10)	75'000.00	75'000.00
Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit		75'509.65	76'534.45
Sonstiger Aufwand	11)	11'466.60	15'000.00
Finanzaufwand		309.80	333.00
Total Aufwand		685'422.40	687'022.00
Jahresergebnis		-31'422.40	6'998.32

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Bilanz	31.12.2016 CHF	31.12.2015 CHF
1) Flüssige Mittel		
Basellandschaftliche Kantonalbank	127'446.66	131'303.42
	127'446.66	131'303.42
Es besteht Kollektivunterschrift.		
2) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Kanton Basel-Landschaft	0.00	162'500.00
	0.00	162'500.00
3) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
AMS Arbeitsmarkt-Services AG	114'258.05	213'420.10
Gewerkschaftsbund Baselland	0.00	18'750.00
Diverse Verbindlichkeiten Dritte	2'970.85	8'000.00
	117'228.90	240'170.10
4) Passive Rechnungsabgrenzung		
Noch nicht in Rechnung gestellter Aufwand	8'000.00	20'000.00
	8'000.00	20'000.00

Erfolgsrechnung

5) Beitrag Kanton

Der Beitrag des Kantons basiert auf dem Leistungsauftrag 2014-16 zwischen der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, und dem Kanton Basel-Landschaft

6) Mitgliederbeiträge

Die abschliessende Anzahl von 8 Mitgliedern bezahlt einen Jahresbeitrag von je CHF 500.

7) Schwarzarbeitskontrollen/Leistungsaufwand und Rechtsdienst

Operativ wurden im 2016 gemäss Zeitrapportierung 5'929 (Vorjahr 6'525) Stunden geleistet.

Dies entspricht einem Pensum von rund 324 (Vorjahr 357) Stellenprozenten.

Sämtliche eingesetzten personellen Ressourcen sind bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG angestellt.

Die Verrechnungen basieren auf einem Leistungsauftrag zwischen der AMS Arbeitsmarkt-Services AG und der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle ZAK vom 20. Juli 2015.

In der Position Leitungsaufwand und Rechtsdienst sind zusätzlich der Aufwand für Rechtskosten und der Buchführungsaufwand enthalten.

8) Übrige Aufwendungen

Die Verrechnungen basieren auf einem Leistungsauftrag zwischen der AMS Arbeitsmarkt-Services AG und der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle ZAK vom 20. Juli 2015.

9) Kopien, Porti, Telefon, Vorstand, Mitgliederversammlung Revisionsstelle

Der Aufwand basiert auf Drittrechnungen.

10) Externe Informations-/Anlaufstelle

Die Verrechnungen basieren auf einem Leistungsauftrag ab 2010 zwischen der AMS Arbeitsmarkt-Services AG und dem Gewerkschaftsbund Baselland GBBL vom 1. März 2010.

11) Sonstiger Aufwand

Der Aufwand Vorjahr basiert auf Drittrechnungen, welche durch Anschuldigungen via Medien und aufgrund einer Anzeige von "Anonym gegen Unbekannt" durch die Untersuchung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft entstanden sind. Hierbei handelte es sich um Anwaltskosten. Im Berichtsjahr wurden Zusatzaufwendungen der Revisionsstelle, welche im Zusammenhang mit der Untersuchung entstanden sind, verbucht.

Anhang

Bewertungsgrundsätze

Die Jahresrechnung des Vereins Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, Liestal, wird nach den Grundsätzen des schweizerischen Obligationenrechtes erstellt. Die Jahresrechnung wurde zu Liquidationswerten erstellt.

Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen aus Leistungen werden zu Nominalwerten unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen ausgewiesen.

Übrige Aktiven

Die übrigen Aktiven sind höchstens zum Nominalwert unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen bilanziert.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert ausgewiesen.

Weitere Angaben

Vollzeitstellen

Der Verein verfügt nicht über eigene Mitarbeiter. Es bestehen je eine Leistungsvereinbarung mit der AMS Arbeitsmarkt-Services AG, Liestal und dem Gewerkschaftsbund Baselland GBBL, Liestal. Sämtliche operativen Leistungen werden im Auftrag durch die erwähnten Institutionen erbracht.

Leistungsvereinbarung 2014-2016

Der Verein Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK (ZAK), hat auf Grundlage der Leistungsvereinbarung 2014-2016 vom 2. März 2015 vom Kanton Basel-Landschaft für das Jahr 2014 einen pauschalen Betrag von CHF 650'000 erhalten. In der Vorlage des Regierungsrates an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Dezember 2015 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, vom Verein ZAK CHF 380'000 des geleisteten Beitrages für das Jahr 2014 zurückzuerlangen. Der Beschluss des Landrates ist noch ausstehend. Das Präsidium des Vereins ist der Meinung, dass die Argumente des Regierungsrates in der Vorlage an den Landrat für die beantragte Reduktion des Betrages für das Jahr 2014 durch die Leistungsvereinbarung 2014-2016 vom 2. März 2015 und die gesetzlichen Grundlagen nicht gestützt werden und als Folge davon der beantragte Rückforderungsbetrag nicht gerechtfertigt ist, da die ZAK ihre im Leistungsauftrag vereinbarten Aufgaben sowie die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt hat. Als Folge davon wurden in der Jahresrechnung 2016 keine Verbindlichkeiten des Kantons Basel-Landschaft passiviert. Es besteht jedoch in diesem Zusammenhang eine wesentliche Unsicherheit.

Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB)

Die AMKB wurde neu gegründet und mit ihr die Leistungsvereinbarung am 20. Dezember 2016 unterzeichnet. Die Leistungsvereinbarung mit der ZAK wird nicht verlängert. Die AMKB hat die Schwarzarbeitskontrollen ab dem 1. Januar 2017 von der ZAK übernommen. Ab diesem Zeitpunkt hat die ZAK ihre operative Tätigkeit aufgegeben. In einem weiteren Schritt wird die ZAK liquidiert. Es sind keine wesentlichen Liquidationskosten bei der ZAK zu erwarten.

Laufende Untersuchungen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft

Am 16. Oktober 2015 hat die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft die Edition von Buchhaltungsunterlagen und weiteren Geschäftsunterlagen bzw. Aufzeichnungen der ZAK erlassen. Die Edition erfolgte aufgrund einer Anzeige von Unbekannt mit der Begründung: "Es besteht der dringende Verdacht, dass verantwortliche Organe der ZAK überhöhte Rechnungen, in erster Linie für Personal beglichen haben oder beglichen liessen und dadurch die ZAK geschädigt haben. Zudem besteht der

Verdacht, dass verantwortliche Organe der ZAK durch falsche Angaben zu hohe Beiträge der öffentlichen Hand bewirkt haben. Für die Beweisführung sind die herauszugebenden Dokumente erforderlich." Am 30. Oktober 2015 wurden die von der ZAK geforderten Unterlagen seit der Gründung der ZAK der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft überreicht. Die erhobenen Vorwürfe wurden durch das Präsidium der ZAK widerlegt. Eine Rückmeldung seitens der Staatsanwaltschaft ist bis zum Zeitpunkt (27. März 2017) der Erstellung der Jahresrechnung 2016 nicht erfolgt.

Leistungsvereinbarung

(gemäss § 12 des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit, GSA)

zwischen dem

**Kanton Basel-Landschaft,
vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
(nachfolgend Kanton genannt)**

und der

**Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK
Grammetstrasse 16, 4410 Liestal
(nachfolgend ZAK genannt)**

über den Vollzug

**des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA),
der Bundesverordnung gegen die Schwarzarbeit (VOSA);
des kantonalen Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und
der kantonalen Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA)**

im Baugewerbe

In der Absicht, im gesamten Baugewerbe des Kantons Basel-Landschaft, die Bekämpfung der Schwarzarbeit möglichst effizient umzusetzen und die Kontrolltätigkeit im Sinne des gesetzlichen Auftrags bedarfsgerecht und wirkungsvoll durchzuführen, wird Nachstehendes vereinbart:

1. Rechtsgrundlagen

- Art. 4 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA, SR 822.41);
- Art. 2 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 1 der Bundesverordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA, SR 822.411);
- § 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. Dezember 2013 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA, SGS 814).

2. Zweck

Diese Vereinbarung regelt:

- den Rahmen für die Zusammenarbeit des Kantons bzw. des KIGA Baselland als Fachstelle Schwarzarbeit mit der ZAK betreffend die durch die ZAK vorzunehmende Kontrolltätigkeit;
- die Modalitäten der regelmässigen summarischen Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit seitens der ZAK an die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK);
- die Modalitäten der jährlichen Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit seitens der ZAK an den Regierungsrat zu Händen des Landrates;
- die Modalitäten der jährlichen Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit seitens der ZAK an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO);
- die Modalitäten der finanziellen Abgeltung der Kontrolltätigkeit seitens der ZAK durch den Kanton.

3. Kontrollen

3.1. Kontrollgegenstand

Die ZAK führt im Rahmen des persönlichen Geltungsbereiches der kantonalen Gesetzgebung Personen- und Betriebskontrollen durch.

Die Kontrolltätigkeit der ZAK umfasst das Bauhaupt- und Baunebengewerbe.

Das Bauhauptgewerbe beinhaltet folgende Branchen:

- Bauhauptgewerbe
- Betonwaren-Industrie
- Betontrenngewerbe
- Geleisebau

Das Baunebengewerbe beinhaltet folgende Branchen:

- Gipsergewerbe
- Malergewerbe
- Metallgewerbe
- Schreinergerbe
- Elektro-Installationsgewerbe

- Dach- und Wandgewerbe
- Gebäudetechnikbranche
- Isoliergewerbe
- Plattenlegergewerbe
- Gärtnergewerbe
- Bodenlegergewerbe
- Gerüstbau
- Architekten- und Ingenieure
- Decken- und Innenausbausysteme
- Holzbaugewerbe
- Marmor- und Granitgewerbe

Das Vorgehen bei Kontrollen gemäss Gesetz und Verordnung hat das zuständige Kontrollorgan in einem Reglement zu definieren.

3.2. Kontrollschwerpunkte

Die ZAK legt die Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit innerhalb der von ihr kontrollierten Branchen gemäss der Strategie des Kantons (§ 6 GSA) und der von der TPK bezeichneten Risikobranchen (§ 5 Abs. 2 lit. a GSA) fest.

3.3 Kontrollziele

3.3.1 Quantitative Kontrollziele

Die ZAK führt pro Kalenderjahr mindestens 300 Kontrollen durch, wovon mindestens 200 Betriebskontrollen sind.

3.3.2 Qualitative Kontrollziele

In qualitativer Hinsicht werden die Kontrollintensität und die Kontrolltätigkeit darauf ausgerichtet, dass:

- Einnahmeausfälle beim Staat und den Sozialversicherungen minimiert werden;
- keine Beeinträchtigung der Leistungsansprüche von Versicherten stattfindet;
- die Bekämpfung der Schwarzarbeit flächendeckend und auch zielgerichtet in jenen Zeitfenstern erfolgt, in welchen sie hauptsächlich anfällt;
- im Rahmen von sog. Schwerpunktprüfungen in speziell betroffenen Branchen und Gebieten wirkungsvolle präventive Akzente gesetzt werden.

3.3.3 Kombination der Kontrollziele

Die ZAK legt den Mix der effektiven Kontrollen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 aufgrund der aktuell registrierten Marktgegebenheiten und unter Beachtung eines grösstmöglichen Wirkungsgrads selbständig fest. Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen von den quantitativen Kontrollzielen bis maximal 20% nach unten abgewichen werden.

4. Kommunikation

4.1. Prävention

In Ergänzung zu den Kontrollmassnahmen kann die ZAK im Bauhaupt- und Bau-
neben Gewerbe auch präventiv tätig sein, indem sie spezifisch sensibilisiert und infor-
miert.

4.2. Information der Öffentlichkeit

Mindestens einmal jährlich führen die ZAK und das KIGA Baselland eine gemeinsame
Information gegenüber der Öffentlichkeit durch.

4.3. Informationen von Dritten

Die ZAK schafft die Voraussetzungen, dass Dritte Meldungen hinsichtlich der Wahr-
nehmung von vermuteter Schwarzarbeit im Bereich der relevanten Zielgruppen zeitge-
recht übermitteln können.

5. Berichterstattung

5.1. Berichterstattung an die TPK

Die ZAK berichtet regelmässig summarisch an die TPK über ihre Tätigkeit.

Die Berichterstattung erfolgt mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form, im Übri-
gen anlässlich von Sitzungen der TPK.

Feststellungen von grosser Tragweite meldet sie schriftlich und umgehend dem Präsi-
denten oder der Geschäftsstelle der TPK.

5.2. Berichterstattung an den Regierungsrat

Die ZAK berichtet einmal jährlich auf Ende des ersten Quartals des Folgejahres in
schriftlicher Form an den Regierungsrat zu Händen des Landrates über ihre Tätigkeit.
Dieser Bericht umfasst einerseits den summarischen Bericht an die TPK sowie eine
Kopie der revidierten Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung).

Die ZAK informiert die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion laufend über
Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile, welche das Handeln der ZAK als mandatier-
tes Kontrollorgan zum Gegenstand haben.

5.3. Berichterstattung an das SECO

Die ZAK bringt die vom SECO verlangte periodische schriftliche Berichterstattung in
ihrem Zuständigkeitsbereich termingerecht, d.h. bis Mitte Januar des Folgejahres, bei.
Die Berichterstattung erfolgt gemäss den „Erläuterungen zum Berichterstattungsformu-
lar BGSA“ des SECO.

6. Schweigepflicht und Datenschutz

Die an der Umsetzung dieser Vereinbarung beteiligten Personen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zudem gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7. Entschädigung

Die Tätigkeiten der ZAK im Rahmen dieser Vereinbarung werden mit einer jährlichen Pauschalvergütung von CHF 650'000.-- (in Worten: sechshundertfünfzigtausend Schweizer Franken) abgegolten. Darin enthalten sind auch allfällige Entschädigungen an Expertinnen und Experten (§ 8 Abs. 3 GSA).

Die ZAK stellt dem Kanton quartalsweise Rechnung über einen Betrag von CHF 162'500.--. Die Zahlung seitens des Kantons erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

8. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2016.

9. Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in vier gleichlautenden Originalen ausgefertigt.

Liestal, den 2. März 2015

Liestal, den 2. März 2015

Für den Kanton Basel-Landschaft:



Der Vorsteher der Volkswirtschafts-
und Gesundheitsdirektion

Regierungsrat Thomas Weber

Für die Zentrale
Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK:



Der Präsident

e.Nationalrat Hans Rudolf Gysin



Der Vizepräsident

Daniel Münger